

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Bachelor Soziale Arbeit

**Die Gleichsetzung von Kinderschutz mit der
Vermeidung von Kindeswohlgefährdung**

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 26.02.2024

Vorgelegt von: Lena Gatzemeyer

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Tilman Lutz

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Marlene-Anne Dettmann

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1 Einleitung	1
2. Die Rolle von Kindeswohlgefährdung in Kinderschutzbegriffen	4
2.1 Kinderschutz und Kindeswohl	6
2.2 Kindeswohlgefährdung	7
2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung	10
2.4 Kinderschutzkonzepte	13
2.4.1 Kinderschutzverständnis im KJSG.....	16
2.4.2 Kinderschutzverständnis in der Verfassung.....	18
2.4.3 Kinderrechte im Kinderschutz	19
3. Rechtsgrundlagen im Kinderschutz	23
3.1 Das Recht auf Kindeswohl.....	25
3.2. Der rechtliche Blick auf Kinderrechte	27
3.3 Das Dreieck: Kinderrechte, Elternrechte, Schutzauftrag/ Wächteramt.....	28
4. Zwischenfazit	32
5. Der Kinderschutz in Hamburg	35
5.1 Der Enquetebericht und seine Empfehlungen.....	36
5.2 Aufbau und Struktur des ASD Hamburg	39
5.3 Rechtlicher Auftrag und Vorgaben für den ASD Hamburg.....	42
5.4 Der ASD Hamburg als herausforderndes Arbeitsfeld.....	44
5.5 Präventive Ansätze und Verankerung der Kinderrechte in Hamburg.....	47
6. Fazit und Ausblick	48
Literaturverzeichnis.....	52

Abkürzungsverzeichnis

AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
FFK	Fallführende Fachkraft
GG	Grundgesetz
HZE	Hilfen zur Erziehung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
KWG	Kindeswohlgefährdung
SGB	Soziales Gesetzbuch

1 Einleitung

Heute steht der Kinderschutz durch die kontinuierlich steigenden Fallzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe, öffentliche Debatten von Kinderschutzverläufen, Veränderungen in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie rechtlichen Reformen und Neuregelungen nicht nur fachpolitisch, sondern auch gesamtgesellschaftlich im Fokus der Aufmerksamkeit.

Seit vielen Jahren steigen die Zahlen der Kindeswohlgefährdungsmeldungen in Deutschland rasant an. Nachdem dem Jugendamt im Jahr 2021 197.800 gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt wurden, wovon sich 59.948 nach der Einschätzung der Jugendämter als Kindeswohlgefährdung bestätigt haben (vgl. Statistisches Bundesamt 2022), steigen die Zahlen der Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2022 weiter an und erreichen einen neuen Höchststand (vgl. ebd. 2023a). So wurden 2022 in Deutschland 203.717 Gefährdungseinschätzungen von den Behörden vorgenommen. Bei 62.279 der eingegangenen Meldungen wurde eine Kindeswohlgefährdung nach der Prüfung durch die Jugendämter bestätigt (vgl. ebd. 2023b). In den vergangenen Jahren konnten 30%, also nur weniger als ein Drittel der eingegangenen Meldungen, nach der Einschätzung durch die Fachkräfte als Kindeswohlgefährdung bestätigt werden. In etwa einem weiteren Drittel wurde keine Gefährdung, aber weiterer Hilfebedarf festgestellt und 35% der Verdachtsmeldungen zeigten sich nach Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes als komplett unbegründet (vgl. ebd., 2022, 2023b). Durch die steigenden Verdachtsmeldungen und die damit verbundenen Gefährdungseinschätzungen, werden die Ressourcen der Fachkräfte in den Jugendämtern zunehmend für die Prüfung möglicher Kindeswohlgefährdungen eingesetzt. Dies verdeutlicht auch, dass Familien zunehmend unter Gefährdungsaspekten betrachtet werden.

Was unter Kinderschutz verstanden wird, scheint in der Debatte zum Teil unterschiedlich aufgefasst zu werden (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 35). Einigkeit herrscht dabei in dem Punkt, dass zum Schutz von Kindern auch die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung gehört. Doch worauf sich in der Fachdebatte und in der Praxis der Fokus richtet, nämlich auf das Kindeswohl und weitergehende Verständnisse von Kinderschutz, oder auf den eng gefassten Kinderschutz mit dem Fokus auf den Aspekt der Gefährdung, wird diskutiert. Dahmen und Kläsener (2018) sehen in der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend eine „Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie“ (Dahmen/ Kläsener 2018, S.199) und Coester spricht sogar von einer „Vorverlagerung staatlicher Schutzaktivitäten“ (Coester 2008, S.31). Daher ist zu analysieren, wie Fachkräfte Kinderschutz verstehen und was er im Arbeitskontext für sie umfasst (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 35). In der Kinder- und Jugendhilfe sind die

Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung eng miteinander verbunden. Es gilt immer wieder die Herausforderung Gefährdungslagen in Familien vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit des Begriffs des Kindeswohls einzuschätzen. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist als Abteilung des Jugendamtes zugleich für die Umsetzung des weit- als auch des eng gefassten Kinderschutzes zuständig und hat das staatliche Wächteramt inne. Das Handeln der pädagogischen Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes stützt sich auf deren Fachanweisung. Sie organisiert die Aufgabenerfüllung und enthält die für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden zentralen Regelungen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 2).

Ein maßgeblicher Teil des Schutzauftrages des Staates ist die Gefährdungseinschätzung nach §8a SGBVIII. Hierbei schätzen die pädagogischen Fachkräfte des Allgemein Sozialen Dienstes den Hilfebedarf einer Familie und das Gefährdungsrisiko ein. Sie stehen unter anderem aufgrund von vermeintlich zu spätem oder unterlassenen Handeln sowie durch *zu* frühes Eingreifen in die Familien in der Kritik (vgl. Körner/ Hörmann 2019, S. 7). Dies sorgt dafür, dass die Jugendämter und politisch Verantwortliche unter enormen Druck geraten (vgl. Hammer 2019, S. 29). Wie schwer eine solche ‚Fehlentscheidung‘ wiegen kann, zeigen die Kinderschutzfälle ‚Mia‘, ‚Chantal‘ und ‚Yagmur‘ aus Hamburg. Alle drei Todesfälle lagen zeitlich nahbeieinander (2009, 2012 und 2013) und erlangten großes mediales Aufsehen. In allen drei Fällen wurde die Gefahr seitens des Staates nicht erkannt. Neben dem Vorwurf des ‚Behördenversagens‘ auch aufgrund mangelnder Kooperation und Vernetzung, wurden strafrechtliche Konsequenzen eingeleitet. Dies führt insbesondere beim ASD in Hamburg zu Ängsten bei den Fachkräften, sodass diese im Fokus der Absicherung agieren (vgl. Bohler 2023, S. 38ff.) und folglich den weitgefassten Kinderschutz vernachlässigen.

Der zunehmenden Tendenz einer ausschließlichen Betrachtung von Familien unter Gefährdungsaspekten sollen die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention im Sinne eines weit gefassten Verständnisses von Kinderschutz entgegenwirken. Die Kinderrechte stehen unter anderem für das Recht eines Kindes und die Verpflichtung von Eltern und Staat sich am Vorrang des Kindeswohls zu orientieren und für eine maßgebliche Beteiligung und angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens an staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen, zu sorgen (vgl. BMFSFJ 2022a; Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2022a). Auch wird im Artikel 6 der Kinderrechte hervorgehoben, dass vor allem die Eltern das Recht auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2022a). Dies

untermauert das Subsidiaritätsprinzip staatlichen Eingreifens. Weit gefasster Kinderschutz, der sich eingangs um die Entlastung und Unterstützung von Familien kümmert und Kinderrechte beherzigt und stärkt, beugt Belastungen und Überforderungen vor und schützt Kinder somit vor Gefahren (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 1). Die Reform des achten Sozialgesetzbuches und das damit verbundene im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz soll vor allem Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit erhöhtem Unterstützungsbedarf stärken. Es zielt unter anderem auf einen verbesserten Kinderschutz im weit gefassten Sinne und mehr Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ab und verfolgt einen präventiven Ansatz (vgl. BMFSFJ 2021a). Zur weiteren Entwicklung eines weit gefassten, qualifizierten Kinderschutzes und damit verbunden auch zur Stärkung der Kinderrechte wurde von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg eine Enquete-Kommission gegründet. Ihr Auftrag war es den Kinderschutz, so wie er in Hamburg ausgeübt wird, zu untersuchen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, um somit dabei zu unterstützen den Kinderschutz im Sinne eines weitergehenden Verständnisses weiterzuentwickeln (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 3).

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich diese literaturbasierte Arbeit mit dem Thema der Gleichsetzung des Kinderschutzes mit der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung und untersucht, inwiefern sich diese Gleichsetzung in den Diskursen und den Fachanweisungen für die Hamburger Allgemeinen Sozialen Dienste wiederfindet und wie das Verhältnis von Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen Sozialen Dienst in Hamburg interpretiert wird.

Zur Annäherung an die Forschungsfrage wird im zweiten Kapitel auf die Rolle der Kindeswohlgefährdung in Kinderschutzbegriffen eingegangen. Dafür werden zunächst die zentralen Begriffe Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung definiert sowie die unterschiedlichen Kinderschutzverständnisse dargestellt. Hierfür werden auch die verfassungsrechtliche Absicherung sowie die Verankerung der Kinderrechte untersucht.

Im dritten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz aus der Sozialgesetzgebung sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch herangezogen. Sogleich wird das Spannungsfeld der Kinder- und Elternrechte in Beziehung zum staatlichen Wächteramt beschrieben. Das Zwischenfazit fasst die Erkenntnisse der Rolle der Kindeswohlgefährdung in Bezugnahme auf die Kinderschutzbegriffe sowie die Rechtsgrundlagen im Kinderschutz auf. Zugleich dienen diese Erkenntnisse als Grundlage für die Analyse des Kinderschutzes in Hamburg, die unter dem Aspekt präventiver Ansätze in Kapitel 5 untersucht werden. Der

Kinderschutz wird hier in Bezug auf die Ergebnisse der Enquetekommission sowie der übergeordneten Fachanweisung der Freien und Hansestadt Hamburg erforscht. Das Fazit der vorliegenden Arbeit fasst die theoretischen Ausarbeitungen zusammen und stellt diese den Erkenntnissen der Untersuchung des Kinderschutzes in Hamburg gegenüber.

2. Die Rolle von Kindeswohlgefährdung in Kinderschutzbegriffen

Der Begriff Kinderschutz wird unterschiedlich verstanden und verwendet. Nach Reinhold Schone sind die Konturen der verwendeten Begrifflichkeiten in der Kinderschutzdebatte und die aus ihnen resultierenden konzeptionellen Vorstellungen ungenau und gedanklich miteinander verbunden (vgl. Schone 2010, S. 4). Daher ist es notwendig aufzuschlüsseln, was unter Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verstanden wird. Der Begriff Kinderschutz scheint zunächst klar auszusagen, um was es geht – um den Schutz von Kindern. Doch lässt er sich im engen und im weiten Sinne begreifen (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S.23; Kindler 2013, S.15f.; Rothenburg 2021, S. 9ff.).

Kinderschutz im engeren Sinne richtet seinen Fokus auf den Aspekt der Kindeswohlgefährdung. Bei diesem Verständnis von Kinderschutz kann zum Einen bereits eine Kindeswohlgefährdung bestehen, wobei es dann um den Umgang mit der Kindeswohlgefährdung und die Abwendung dieser gehen kann (vgl. Kindler 2013, S.15; Dahmen/ Kelle 2020, S. 8), oder zum Anderen auch vorwiegend der Schwerpunkt auf das Themenfeld der Kindeswohlgefährdung gerichtet sein (vgl. Rothenburg 2021, S. 9). Hierbei müssen sich auch Eingriffe in die Familien von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nicht zwangsläufig gegen den Willen der Sorgeberechtigten richten, um Kinderschutz im engeren Sinne zu verstehen (vgl. Kindler 2013, S. 16).

Kinderschutz im weiten Sinne bezieht zusätzlich präventive Ansätze mit ein und legt seinen Fokus auf das Kindeswohl. Er verfolgt das Ziel dem Aufkommen einer Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen und enthält alle Formen psychosozialer Hilfe für Familien, um die gesunde Entwicklung von Kindern zu fördern. Hierzu zählen auch niedrigschwellige Angebote, die am Bedarf der Familien orientiert sind und dabei helfen, Eltern in belasteten Lebensumständen bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen. Entsprechende Hilfen setzen an, bevor es zu einer Gefährdung kommt und helfen gleichzeitig den Schutz des Kindes zu verbessern (vgl. ebd.; Dahmen/ Kelle 2020, S. 8). Zu nennen sind hier beispielsweise auch die Frühen Hilfen. Sie setzen mit der Vorstellung primärer und

sekundärer Prävention vor dem eingreifenden Kinderschutz an, bevor Hilfebedarfe eklatant und unabweislich sind (vgl. Schone 2010, S. 5; Dahmen/ Kelle 2020, S. 8). Es existieren zu dem hier beschriebenen familienbezogenen Kinderschutz im weiten Sinne, noch darüberhinausgehende Verständnisse. Diese beziehen zusätzliche Ausweitungen mit ein, wie Bemühungen der Sozial- und Familienpolitik. Beispielsweise bezogen auf die *Bekämpfung* von Kinderarmut, den Schutz vor Gewalt in den Medien, eine stärkere Kontrolle bereits verurteilter Sexualstraftäter:innen sowie Schutzvorschriften für Einrichtungen (vgl. Kindler 2013, S.16). „Je nachdem, welcher Begriffsauffassung man folgt, treten unterschiedliche Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes in den Vordergrund.“ (Biesel/ Urban-Stahl 2022, S.23)

Die Allgemeinen Sozialen Dienste haben gemäß Art. 6 Abs. 2 GG; §1 Abs. 3 SGB VIII; §2 SGB VIII zum Einen die Aufgabe, die Eltern dabei zu unterstützen die Erziehung und Pflege ihrer Kinder in Eigenverantwortung und nach deren eigenen Vorstellungen zu gewährleisten, und zum Anderen dafür zu sorgen, dass die Kinder gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; §1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII; §8a SGB VIII keinen Schaden davontragen. Somit haben die Allgemeinen Sozialen Dienste ein doppeltes Mandat wodurch sie stets in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und zwischen Leistung und Eingriff agieren. Die Reaktion des Gesetzgebers auf gravierende Fälle von Kindeswohlgefährdung und öffentliche Debatten über den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein Beispiel anführend, war die Einführung des §8a SGB VIII im Jahre 2005, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt. Die Neuerung hatte erhebliche Folgen für die Praxis der Jugendämter bezogen auf das prekäre Gleichgewicht zwischen Hilfe und Kontrolle und sorgte somit neben anderen Faktoren für die stärkere Konzentration auf den Aspekt der Kindeswohlgefährdung, der stärkeren Betrachtung von Familien unter Gefährdungsaspekten und somit auf das Verständnis von Kinderschutz im eng gefassten Sinne (vgl. Schone 2012, S. 20; Dahmen/ Kläsener 2018, S. 198ff.; Dahmen 2018, S.45; Kläsener 2021, S. 283; Alsago 2021, S.3; Böllert 2021, S. 2f.). Das Thema des Spannungsfeldes zwischen Hilfe und Kontrolle wird in dieser Arbeit nicht vollumfänglich bearbeitet, sondern ist hier als Rahmen gedacht und liegt immer wieder über den Themen. Ausführlich zu diesem spezifischen Thema siehe beispielsweise Ulrike Urban-Stahl; Reinhold Schone.

2.1 Kinderschutz und Kindeswohl

Mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert entstanden erste Ansätze zum Schutz von Kindern, die sich zunächst größtenteils auf nächtliche Arbeitsverbote und eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeiten für Kinder beschränkten (vgl. Hering/ Münchmeier 2014, S. 26.). „Die wesentlichen Unterschiede in der historischen Entwicklung des Kinderschutzes sind die Wahrnehmung der Umstände, die als gefährdend galten und die Ursachen, die damit in Verbindung gebracht wurden.“ (Schutter 2020, S. 466) Am 01. Januar 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) inkraft und mit ihm der §1666 BGB der Eingriffe des Gerichts in die elterliche Sorge, an das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung koppelte (vgl. ebd.). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts diente der Begriff Kindeswohl nicht nur dem Schutz des Kindes, sondern ermöglichte auch politischen Interessen und strengen Moralvorstellungen Zugangsmöglichkeiten (vgl. Zitelmann 2020, S. 453).

In der Mitte des 20. Jahrhunderts wurden erstmals Kindesmisshandlungen als solche identifiziert und Eltern mehr in den Fokus genommen. Anfänglich hatte das Maßregeln der Eltern Priorität und Unterstützungsmaßnahmen fanden keinerlei Beachtung. Dies änderte sich erst zum Ende des 20. Jahrhunderts, als der Grundgedanke des Strafens von Eltern in den Hintergrund rückte und Gewalt gegen Kinder als ein familiäres Problem angesehen wurde. Dies führte dazu, dass sich der Fokus stärker auf Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für Eltern richtete (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 15; Schutter 2020, S. 466).

„Der *Ansatz des Helfens statt Strafens* führte zu einer neuen Praxis des Kinderschutzes. Er fand mit der Gründung der Kinderschutz-Zentren in Deutschland eine Heimat und war impulsgebend für das im Jahre 1990/1991 inkraftgetretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)“ (Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 15)

Diese Historie betrachtend reicht die Assoziation von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung also bereits bis ins 19. Jahrhundert zurück und zeigt, dass das Kind sowie sein Wille in der Vergangenheit kaum Beachtung fanden, sondern durchweg die Eltern im Fokus der Aufmerksamkeit standen.

Kinderschutz ist ein unscharfer Begriff, dessen Bedeutung und Inhalt somit verschieden ausgelegt werden kann. Häufig und wenn Kinderschutz im eng gefassten Sinne betrachtet wird, wird unter dem Begriff Kinderschutz der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl verstanden. Kinderschutz kann unterschiedliches einbeziehen oder ausklammern. Zuerst einmal kann aus ihm herausgelesen werden, dass Kinder Schutz benötigen. Er sagt aber weder aus vor was noch wie Kinder

geschützt werden sollen und blendet auf den ersten Blick Jugendliche aus, da in dem Wort Kinderschutz von Kindern die Rede ist (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 22).

Ähnlich ist es mit dem Begriff des Kindeswohls. Auch er stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, den es mit Inhalt zu füllen gilt (vgl. Biese/ Urban-Stahl 2022, S. 43; Schone 2019, S. 148; Wiesner 2011, S. 515; Alle 2020, S. 12). Gemäß §1 SGB VIII ist der Begriff des Kindeswohls in der Kinder- und Jugendhilfe zentral und handlungsleitend. Wie dem Kindeswohl nachgekommen wird, liegt zunächst im Ermessen der Eltern. Sie haben das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder und sie entscheiden, wie diese ausgestaltet wird (vgl. Schone 2012, S. 14). „Doch nicht nur die Frage, *wer* bestimmt, sondern auch, *was* die Dimensionen sein sollen, die als kindeswohlrelevant zu gelten haben, ist umstritten.“ (Redaktion Widersprüche 2018, S. 7; Kursivsetzung im Original) Familiengerichte und Jugendhilfe sind in ihren Ermittlungen zu einem kindzentrierten Vorgehen verpflichtet. Bei der Orientierung am Kindeswohl steht das subjektive und objektive Interesse des Kindes im Mittelpunkt (vgl. Zitelmann 2020, S. 453).

Eine allgemeingültige und positive Deklaration des Wortes Kindeswohl ist in der Praxis nicht möglich, weil der Staat allen Eltern das Recht einräumt im rechtlichen Rahmen den Begriff nach ihrem Menschenbild zu bestimmen. Was jeder einzelne Elternteil in seiner Erziehung als dem Kindeswohl zuträglich definiert, wird durch unterschiedliche kulturelle zeitlich-historische Faktoren individuell beeinflusst. Somit kommt es zwangsläufig zu einer Fülle von Definitionen (vgl. Hensen/ Schone 2019, S. 16). Ebenso lässt die fehlende allgemeingültige Normierung des Begriffs zum Einen Raum für die Orientierung an den individuellen Bedürfnissen und der Lebensgeschichte eines Kindes und birgt zum Anderen aber auch die Gefahr, dass Entscheidungen nicht fachgerecht getroffen werden (vgl. Zitelmann 2020, S. 453).

2.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist in seiner Herkunft kein sozialpädagogischer, sondern ein rechtlicher Begriff (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 44). „Die Definition von Kindeswohlgefährdung unterliegt immer auch einem zeitgeschichtlichen und kulturellen Kontext.“ (Alle 2020, S. 13) Am 01. Januar 1900 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) rechtsverbindlich und legte erstmals ein einheitliches Familien- und Kindschaftsrecht für Deutschland fest (vgl. Hensen/ Schone 2019, S.16). Durch ein Änderungsgesetz besteht erst seit Ende des 20. Jahrhunderts das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung gemäß

§1631 Abs. 2 BGB (vgl. ebd., S. 19). Ursprünglich stammt der Begriff Kindeswohlgefährdung aus dem Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, genauer aus dem §1666 BGB der das Kindeswohl in körperliches, geistiges und seelisches Wohl kategorisiert und in diesen Bereichen auch die Formen der Gefährdung des Kindeswohls einordnet. Zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung gehört auch, dass die Eltern gemäß §1666 BGB nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung bildet die Grundlage staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in die verfassungsrechtlich geschützte elterliche Erziehung (vgl. Hensen/ Schone 2019, S.16f.; Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 44). Das Elternrecht gilt also, bis eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (vgl. Braches-Chyrek 2021, S. 20; Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 44). Die Ausgestaltung der Erziehung eines Kindes unterliegt bis zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung den Eltern und ist ideologisch, kulturell und historisch geprägt (vgl. Alle 2020, S.13). Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist genauso wie die Begriffe Kinderschutz und Kindeswohl auslegungsbedürftig und stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 44).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt eine Kindeswohlgefährdung gemäß §1666 Abs. 1 BGB – nach der Formulierung 2022 - vor, wenn:

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ (Bundesgerichtshof 2022)

Zusätzlich zur Intensität und Dauer des schädlichen Einflusses auf das Kind, sind auch beispielsweise das Alter, Geschlecht, die Persönlichkeit des Kindes, schichtspezifische Merkmale und eine kompensierende Umgebung relevant (vgl. Schone 2012, S. 21). So verlangt der Begriff eine am Einzelfall ausgerichtete Wertung unter Einbeziehung verschiedener Aspekte (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 44). Es lassen sich viele Extremsituationen vorstellen, die eindeutig das Wohl eines Kindes gefährden, doch ist die Anzahl der eindeutigen und unmissverständlichen Fälle sehr gering und die Interpretationsspielräume enorm hoch (vgl. ebd., S. 19). Biesel und Urban-Stahl „betonen, dass es sich bei Kindeswohlgefährdung nicht um eine klare und objektive Tatsache handelt, sondern um die Deutung und Bewertung einer Situation. Kindeswohlgefährdung ist daher ein soziales Konstrukt, das auf Normen, Werten, Erwartungen und Perspektiven der Betrachterin/ des Betrachters basiert.“ (ebd., S. 113) In der Kinder- und Jugendhilfe bleibt der Begriff des Kindeswohls eng mit dem Begriff

Kindeswohlgefährdung verknüpft. Aufgrund fehlender rechtlicher Bestimmtheit des Begriffs der Kindeswohlgefährdung sind alle beteiligten Akteure wie beispielsweise Sozialarbeiter:innen gezwungen ihre Definition vom Kindeswohl zu ihrer Handlungsmaxime zu machen. Die persönliche Definition wiederum wird geprägt von den gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen, sowie von der persönlichen Weltanschauung des handelnden Individuums (vgl. Hensen/ Schone 2019, S. 20). Wenn Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes gemäß §8a SGB VIII und Familiengerichte nach §1666 BGB Gefährdungen des Kindeswohls einschätzen, geht es um die Art, die Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit der kindlichen Schädigungen mit dem primären Ziel der Abwendung von Gefahren im Sinne eines eng gefassten Verständnisses von Kinderschutz und nur nachrangig um die Zielvorstellung, ein positiv definiertes Kindeswohl im Sinne eines weit gefassten Kinderschutzes sicherzustellen (vgl. Schone 2012, S. 20).

Beim Kinderschutz im engeren Sinne ist vielfach von einem undefinierten Vorfeld die Rede; der sogenannten „latenten Kindeswohlgefährdung“. Staatliches Eingreifen ist an das unmittelbare Vorliegen einer Gefährdung des Kindes geknüpft. Die Kindeswohlgefährdung liegt also vor, oder tut es nicht. Die Bezeichnung latent rechtfertigt also kein Eingreifen der sozialpädagogischen Fachkräfte (vgl. Dahmen/ Kläser 2018, S. 204). Im Jahr 2022 stuften die Fachkräfte des Jugendamtes in Deutschland dennoch 28.900 Fälle als latente Kindeswohlgefährdung ein (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a). Dahmen und Kläser sehen in der Funktion der Konstruktion einer latenten Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit der Jugendämter unter Androhung von hoheitsstaatlichem Eingreifen die sonst so aufwendigen Anbahnungen und Verhandlungen mit den Adressaten zur freiwilligen Annahme von Hilfe überreden zu können (vgl. Dahmen/ Kläser 2018, S. 204). Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) äußert Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Begriffs "latente Kindeswohlgefährdung" im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Insbesondere bei Familien, bei denen Anzeichen von chronischer Vernachlässigung festgestellt werden, entsteht ein undefinierter Bereich, der oft als latente Kindeswohlgefährdung oder Grauzone bezeichnet wird. Die Verwendung dieser Bezeichnung birgt zwei potenzielle Risiken: Erstens könnte der Begriff der latenten Gefährdung dazu führen, dass die konkrete Beschreibung der unzureichenden Versorgung des Kindes oder Jugendlichen, möglicher Risikofaktoren und der drohenden Schäden für die betroffene Person vernachlässigt wird. Zweitens könnte die Kategorisierung als latente Kindeswohlgefährdung dazu führen, dass auf die Entscheidung verzichtet wird, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII und §1666 BGB

vorliegt oder nicht. Es ist verständlich, dass Fachkräfte aufgrund der Komplexität und Unsicherheiten bei der Einschätzung von chronischen Vernachlässigungssituationen zögern, eine solche Entscheidung zu treffen. Dennoch ist die Konzeptualisierung einer latenten Gefährdung oder eines Graubereichs aus fachlicher und rechtlicher Sicht weder zufriedenstellend noch angemessen. Gemäß §8a SGB VIII sind Fachkräfte verpflichtet, zu klären, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefährdung besteht oder nicht, und dies kann auch von Familiengerichten verlangt werden. Es ist wichtig zu betonen, dass eine solche Entscheidung nicht ausschließt, dass zu einem späteren Zeitpunkt oder sogar mehrfach erneut eine Einschätzung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden muss (vgl. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2019, S. 14).

Daher empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe sowohl in fachlicher als auch empirischer Hinsicht eine kritische Überprüfung der Verwendung des Begriffs "latente Kindeswohlgefährdung". Dieser Begriff suggeriert, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits vorhanden, aber nicht unmittelbar sichtbar oder erfassbar ist. In der Praxis wird er jedoch oft verwendet, um eine undefinierte Spanne zu beschreiben, die noch nicht die Schwelle einer akuten Kindeswohlgefährdung erreicht hat. Es handelt sich demnach eher um einen Bereich potenzieller Gefährdung, der jedoch keine klare rechtliche Entsprechung hat. Um Unsicherheiten seitens der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei der Beurteilung der aktuellen Situation entgegenzuwirken, empfiehlt die AGJ regelmäßige und wiederholte Überprüfungen im zeitlichen Verlauf (vgl. ebd., S.19). Die Beurteilung einer Gefährdung ist angesichts unklarer Begrifflichkeiten erschwert. Die Schwierigkeit wird auch durch die Todesfälle in Hamburg deutlich (vgl. Kap. 1. und 5.).

2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Formen von Kindeswohlgefährdung können im Einzelnen beschrieben werden, aber überlagern sich in der Praxis häufig auch und sind somit nicht trennscharf zu betrachten (vgl. Alle 2020, S. 19). Dazu kommt, dass im Jahr 2022 in 22% aller überprüften Fälle von Kindeswohlgefährdungen mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig festgestellt wurden (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a). In der Fachliteratur wird häufig zwischen vier Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden.

Die am häufigsten festgestellte Form von Kindeswohlgefährdung in Deutschland stellt auch 2022 nach wie vor die *Vernachlässigung* eines Kindes dar. In 59% aller Fälle von Kindeswohlgefährdungen in Deutschland stellten die zuständigen Behörden Anzeichen für

Vernachlässigung fest (vgl. ebd.). Dabei kann zwischen kognitiver, erzieherischer, emotionaler und körperlicher Vernachlässigung unterschieden werden (vgl. Kindler 2006, Kap. 3, S. 2). Darüber hinaus wird in aktive und passive Vernachlässigung differenziert. Bei einer passiven Vernachlässigung bleiben die kindlichen Bedürfnisse aufgrund fehlender Einsicht oder Nichterkennens der Sorgeberechtigten unbefriedigt, wohingegen die kindlichen Bedürfnisse bei einer aktiven Vernachlässigung wissentlich verweigert werden. Jedoch finden auch hier Überschneidungen statt (vgl. Schone/ Gintzel/ Jordan/ Kalscheuer/ Münder 1997, S. 22). Reinhold Schone und Andere entwickelten zu dieser Form im Jahre 1997 eine umfassende Definition:

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.“ (Schone et al. 1997, S. 21)

Werden die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes nachhaltig missachtet, vernachlässigt oder verweigert kann dies die ganzheitliche Entwicklung beeinträchtigen oder sogar schwerwiegende und dauerhafte körperliche, kognitive oder psychische Schäden hervorrufen und zum Tod des Kindes führen (vgl. Schone et al. 1997, S. 21). Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne einer Vernachlässigung entwickelt sich häufiger sukzessive wodurch sich Schädigungen für die kindliche Entwicklung eher mit der Zeit aufbauen. Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass die Feststellung dieser Form von Kindeswohlgefährdung nur anhand eines guten Informationsstandes über altersabhängige Bedürfnisse beziehungsweise die jeweiligen Entwicklungsaufgaben eines Kindes geschehen kann. Ebenfalls wichtig sind hier Kenntnisse über inhaltsreiche Anhaltspunkte von gewichtigen Entwicklungsverzögerungen in den unterschiedlichen Entwicklungsbereichen und wissenschaftlich gesicherte Grundkenntnisse über den Stellenwert und die verschiedenen Herangehensweisen elterlicher Pflege und Erziehung (vgl. Kindler 2006, Kapitel 3, S. 1f.).

Psychische Misshandlung als eine Form von Kindeswohlgefährdung lässt sich nur schwer klar und eindeutig definieren (vgl. ebd., Kapitel 4, S. 1; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 45). Relevant ist das Wissen darüber, dass psychische Misshandlung häufig erst im Zusammenspiel mit anderen Gefährdungsformen wie beispielsweise körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung erkannt wird. Zu betonen ist, dass die körperliche Misshandlung grundsätzlich, sowie jede andere Form der Kindeswohlgefährdung, die seelische

beziehungsweise psychische Misshandlung enthält (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 45). Die Erscheinungsformen von psychischer Misshandlung sind vielfältig (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022, S. 115). Das Kinderschutzzentrum Hamburg definiert diese Form wie folgt:

„Äußerungen, Handlungen und Haltungen von Erwachsenen, durch die das Kind Ablehnung, Demütigung und Abwertung erfährt. Hierzu zählen entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, Bedrohung, Beschimpfung, Verängstigung, Isolieren, Bestrafen mit Liebesentzug, Einsperren, Ausschluss von Kontakten.“ (Kinderschutzzentrum Hamburg 2013)

Der Deutsche Kinderschutzbund konkretisiert und ergänzt die Definition mit übertriebenen Anforderungen, die an das Kind gestellt werden und es überfordern, sowie extremen Leistungsdruck und das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern (vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2022). Die Kinderschutz-Zentren begreifen diese Form von Kindeswohlgefährdung als „Handlungen bzw. Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder und Jugendliche dauerhaft, wiederholt oder schwerwiegend ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer psychischen und oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen und schädigen können.“ (Die Kinderschutz-Zentren 2022, S. 5)

Die Erscheinungsformen *körperlicher Misshandlungen* sind vielfältig. Zu ihnen gehören jegliche Formen von körperlicher Gewaltanwendung. Diese können sowohl mit dem Körper wie beispielsweise den Händen oder Füßen, als auch mit Gegenständen wie etwa Gürteln, Gegenständen aus dem Haushalt oder Waffen ausgeführt werden. Körperliche Misshandlung tritt sowohl bewusst als Erziehungsmethode, als Konsequenz oder als Bestrafung auf. Ebenso geht diese auch auf impulsive Handlungen oder spontane Reaktionen bei Stress oder Krisensituation zurück. Die Eltern versuchen mit der Ausübung von Gewalt häufig einen Kontrollverlust auszugleichen bzw. die Kontrolle wiederzuerlangen. Sowohl die bewusste körperliche, als auch die spontane Misshandlung können sich auf dieselbe Situation beziehen bzw. beide Dimensionen können parallel auftreten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022, S. 114).

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen als eine weitere Form von Kindeswohlgefährdung wird in der Fachliteratur auch häufig als sexuelle Misshandlung oder sexuellen Missbrauch bezeichnet. Die in der Literatur vielfach vertretene Definition von Günther Deegener besagt, sexuelle Gewalt ist

„[...] jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können.“ (Deegener 2005, S. 38)

Häufig wird ein Machtkonstrukt dem Missbrauchsoffer gegenüber aufgebaut, das die Beziehung zum Kind dahingehend ausnutzt, um die eigenen sexuellen, sozialen oder emotionalen Bedürfnisse befriedigen zu können. Dieses Machtgefüge wird auch zur Kooperation oder Geheimzwecken genutzt (vgl. ebd.).

Die Formen von Kindeswohlgefährdungen werden in dieser Arbeit nicht vollumfänglich oder gar abschließend dargestellt (Vertiefend zu diesem Thema in Heinz Kindler 2006; Frederike Alle 2020; Die Kinderschutz-Zentren 2022; Kay Biesel/ Ulrike Urban-Stahl 2022; Günther Deegener/ Wilhelm Körner 2005). Das Wissen über Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren und die daraus resultierenden Anforderungen an die sozialarbeiterischen Fachkräfte sind für den präventiven Kinderschutz grundlegend und auch Kenntnisse über die Folgen von Kindeswohlgefährdung haben einen hohen Stellenwert und sind, genauso wie die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen durch die Nutzung Sozialer Medien, nicht zu vernachlässigen, stellen aber keinen Gegenstand dieser Arbeit dar (ausführlich zu diesen Themen in Kay Biesel/ Ulrike Urban-Stahl 2022; Frederike Alle 2020; Günther Deegener/ Wilhelm Körner 2005). Die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung machen die Komplexität deutlich. Daher sind hohe Anforderungen an die Fallführende Fachkraft (FFK) zur Beurteilung einer Gefährdung geknüpft.

2.4 Kinderschutzkonzepte

Wie bereits erwähnt wird Kinderschutz unterschiedlich aufgefasst und es existieren verschiedene Verwendungsweisen. Diese beruhen auf unterschiedlichen Konzeptionen beziehungsweise Orientierungen (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 26). Ein Kinderschutzsystem besteht nicht einfach, es muss entworfen und ausgearbeitet werden (vgl. ebd., S. 32). In der Debatte um den Kinderschutz in Deutschland lassen sich drei verschiedene Applikationen der Verwendung des Begriffs Kinderschutz ausmachen. Die erste Art der Verwendung begreift Kinderschutz im weit gefassten Sinne als öffentliche und familienpolitische Aufgabe, birgt aber gleichzeitig auch unklare und verschwommene Verwendungsweisen. Die zweite Art sieht Kinderschutz ebenfalls im weit gefassten Sinne als primärpräventive Maßnahme (z.B. Frühe Hilfen) und bezieht sich auf den Schutz von Kindern

in Familien. Die dritte Art betrifft den eingreifenden eng gefassten Kinderschutz im Fall einer Kindeswohlgefährdung. Er dient dazu, bei bereits bestehenden Gefahren für das Kindeswohl einzugreifen und die Gefahren abzuwenden, oder bei bestehenden Risiken dem Auftreten einer Gefahr vorzubeugen (vgl. Schutter 2020, S. 463).

Reinhart Wolff u. a. sprechen von einer Tripolaren Kinderschutzstrategie, die den Gefährdungsorientierten Kinderschutz, den Familienorientierten Kinderschutz, sowie den Gemeinwesenorientierten Kinderschutz, der die Aufgabe hat förderliche Lebensbedingungen für alle Kinder und Eltern zu schaffen, umfasst. Dabei betonen sie, dass die primäre Aufgabe eines gefährdungsorientierten Kinderschutzes nur die Nothilfe in akuten Krisensituationen darstellt. Vorrangig sollte der Gemeinwesen- und Familienorientierte Kinderschutz verfolgt werden. Erst wenn dieser nicht zielführend ist und es zu schweren Beeinträchtigungen eines Kindes oder Jugendlichen kommt, müssen diese mithilfe eines Kinderschutzes im eng gefassten Sinne vor Gefahren geschützt werden. Nach Wolff u. a. kann Kinderschutzarbeit nur qualitativ hochwertig und wirksam sein, wenn auf allen Seiten und Ebenen zusammengearbeitet wird (vgl. Wolff/ Ackermann/ Biesel/ Brandhorst/ Heinitz/ Patschke 2013, S.25ff.).

Die Autor:innen Kay Biesel und Ulrike Urban-Stahl verstehen den Begriff Kinderschutz als eine Bezeichnung dafür, dass Kinder und Jugendliche vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls geschützt werden müssen (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 22) und begreifen Kinderschutz im eng gefassten Sinne als Aufgabe der „Bearbeitung von Gefährdungshinweisen in konkreten Einzelfällen“ (ebd., S. 25). Ihre Auslegung konkretisieren sie, indem sie sagen, „Kinderschutz ist eine öffentliche Aufgabe [...] die wahrgenommen wird, um auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen antworten zu können [...]“ (ebd., S. 24f.) und sehen ihre Auffassung von Kinderschutz im eng gefassten Sinne auch als geboten, weil speziell dieses Begriffsverständnis „eine vertiefte Auseinandersetzung mit Grundlagen, Kompetenzen und Haltungen“ (ebd., S. 25) *möglich macht*, um Kinder und Jugendliche somit *wirksam* vor Gefährdungen ihres Wohls schützen zu können (vgl. ebd.; Kursivsetzung durch d. Verf.). Sie leugnen jedoch nicht, dass „der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche und sozial- familienpolitische Aufgabe ist und präventiver Anstrengungen bedarf.“ (ebd.) Das Kinderschutzverständnis von Kay Biesel und Ulrike Urban-Stahl kann demnach so verstanden werden, dass Kinderschutz im engen Sinne dem Zweck dient, auf tatsächliche Kindeswohlgefährdungen mit Hilfe von Eingriffen reagieren zu können. Besonders die enge Auffassung von Kinderschutz bei

Studierenden der Sozialen Arbeit sorgt dafür, dass diese die nötige Expertise und Haltung entwickeln, die im späteren Berufsleben dafür sorgt Kinder effektiv vor Kindeswohlgefährdungen bewahren zu können. Wenngleich Kay Biesel und Ulrike Urban-Stahl ein Kinderschutzverständnis im weitgefassten Sinne als präventive Aufgabe sehen. Diese Priorisierung birgt das Risiko, dass Familien von *zukünftigen* sozialpädagogischen Fachkräften zunehmend und weiterhin unter Gefährdungsaspekten betrachtet werden und blendet unter Umständen die Notwendigkeit des gebotenen Einbezugs von rechtlichen Regelungen und Gesetzesänderungen wie Kinderrechten und Elternrechten sowie familien- und gesellschaftspolitischen Aufgaben in weitergehenden Verständnissen von Kinderschutz in hohem Maße aus.

Eva-Maria Rothenburg hingegen sieht den Kinderschutz im eng gefassten Sinne, der den Blick auf die Kindeswohlgefährdung priorisiert, heute als geboten an und hält eine Einschränkung und Verharmlosung des Kinderschutzes für verantwortungslos (vgl. Rothenburg 2021, S. 11). Zugleich verweist sie aus diesem Grund, auf die Wichtigkeit, den Blick auf das Kindeswohl zu richten und die Prävention im Kinderschutz zu stärken (vgl. ebd., S.12).

Der Kinderschutzbund, der 1953 in Hamburg gegründet wurde, vertritt ein weitergehendes Verständnis von Kinderschutz auf öffentlicher und familienpolitischer Ebene. Er hat die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention zum Ziel und setzt sich politisch und praktisch für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein, fordert bessere Lebensbedingungen für Kinder und Familien und unterstützt Eltern in ihrem Alltag und in ihrer Erziehungskompetenz und verfolgt somit einen präventiven Ansatz, bevor Familien in Krisensituationen geraten. Der Kinderschutzbund hat eine kinderfreundliche Gesellschaft zum Ziel, in der Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen gefördert und beteiligt werden (vgl. Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. 2022, S. 4ff.)

Es zeigt sich, dass sich die Sichtweise des Kinderschutzverständnisses von dem Kinderschutzbund, Wolff, Biesel und Urban-Stahl vor allem auf ein präventives Verständnis stützt, das darin eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe begründet. Die Priorisierung wie sie Rothenburg rechtfertigt, birgt die Gefahr einer einsichtigen Betrachtung, in der Kinderschutz nur noch im enggefassten Sinne betrachtet wird und präventive Ansätze vernachlässigt werden. Demnach erscheint ein tripolares Kinderschutzverständnis nachvollziehbar, bei dem sowohl präventive Ansätze beachtet werden und Gefährdungsaspekte ebenso berücksichtigt werden sollten. Nachfolgend wird das Kinderschutzverständnis aus der Sichtweise des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) untersucht.

2.4.1 Kinderschutzverständnis im KJSG

Das erst im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ging mit einer Reform des achten Sozialgesetzbuches einher und soll vor allem Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit erhöhtem Unterstützungsbedarf stärken. Es zielt auf gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen ab: Schützen, Stärken, Helfen, Unterstützen und Beteiligen (vgl. BMFSFJ 2021a).

In dem Bereich Schutz geht es um eine verbesserte Kooperation und eine Stärkung der Kommunikation zwischen verschiedenen Akteuren mit dem Jugendamt. Auch sollen Kinder, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, mehr geschützt werden, indem die Regelungen für Aufsichten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt werden. Der Bereich Stärken sieht die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien vor. Dies soll mit einer Reduzierung der Kostenbeiträge der jungen Menschen erreicht werden. Zentrales Anliegen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist der Bereich Helfen. Er sieht eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe vor, wodurch es für Kinder- und Jugendliche und deren Eltern leichter sein soll ihre Rechte zu verwirklichen und ihnen zustehende Leistungen zu bekommen. In dem Bereich Unterstützen geht es um mehr Prävention vor Ort. Die Kinder- und Jugendarbeit soll gestärkt werden. Eltern sollen unbürokratisch Beratung und Unterstützung bekommen. Beispielsweise durch Familienberatung oder Unterstützung im Alltag. Der Bereich Beteiligen sieht vor, gemäß §9a SGB VIII organisierte Formen der Selbstvertretung für Kinder, Jugendliche und Familien (vgl. ebd.) zum Abbau struktureller Machtasymmetrien zu schaffen und die Beteiligung der Ratsuchenden sowie die Kinderrechte zu stärken (vgl. Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. 2022, S.1). Zuständig dafür sind die externen, unabhängigen weisungsungebundenen Ombudsstellen in Deutschland, die Familien neutral und niedrighschwellig bei der Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe helfen und zwischen ihnen vermitteln sollen (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2021, S.4; Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 371f.). Kinder und Jugendliche erhalten durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz außerdem einen uneingeschränkten Beratungsanspruch ohne ihre Eltern (vgl. BMFSFJ 2021a).

In Hamburg wurde am 01.10.2015 in einem Pilotprojekt die erste ehrenamtliche Ombudsstelle geschaffen (vgl. Lutz/ Richter 2018, S.5ff.). Die Empfehlung der Hamburger Enquete-Kommission wurde in Hamburg 2022 mit der Entstehung der unabhängigen Ombudsstelle OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte des Verbandes Kinder und Jugendarbeit Hamburg e.V. umgesetzt, die über die Arbeit mit den Familien hinaus, auch für eine

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und deren weitere Professionalisierung beitragen soll (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S.26; OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte 2023).

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht unter anderem eine Ausweitung präventiver Ansätze vor und hat zugleich die Beratungsansprüche der Kinder und Jugendlichen hervorgehoben (vgl. BMFSFJ 2021a). Der Paritätische Gesamtverband würdigt die neu geschaffene Selbstvertretung und die Beratungsansprüche der Kinder nach §§4a, 8 Absatz3 SGB VIII. Ebenso werden nach §§9a, 10a SGB VIII die Ombudsstellen sowie Neuerungen im Hinblick auf Nachbetreuungsregeln hervorgehoben. Die Stellungnahme hebt insbesondere weitere Aspekte eines inklusiven Leitgedankens hervor. Und erfolgte demnach aus dem inklusiven Leitgedanken der Teilhabe. Dies wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, da es sich um einen eigenständigen komplexen Themenbereich handelt, der nicht direkt in dem behandelten Thema verortet werden kann. Im Hinblick auf das Ziel einer Etablierung von Kinderrechten sieht Liebel die Bestrebungen beim Kinder- und Jugendstärkungsgesetz als gescheitert an (vgl. Liebel 2013, S. 19). So kritisiert Hünersdorf, dass Kinder- und Jugendliche bei der Ausarbeitung kaum beteiligt waren. Die Partizipation, die in der Gesetzgebung gefordert wird, sei kaum spürbar. Besonders kritisiert Hünersdorf die Problematik der Kinderrechte an sich. So seien nach wie vor Kinder keine eigenen Rechtsträger und die Ausgestaltung erfolge allein durch die Erwachsenen bzw. werde an diese delegiert (vgl. Hünersdorf 2017, S. 83). So seien die Rechte der Kinder auch weiterhin von einem Erwachsenensystem dominiert:

„Im Kern geht es beim KJSG um ein 'geordnetes' Sprechen von Kindern in einem adultistischen expertokratischen System, welches von Expert_innen bestimmt wird, die im Namen der Kinder sprechen. Kinder werden in das Amt der Sprechenden Kinder erhoben, wenn das, was sie äußern, als vernünftig einzuschätzen ist.“ (ebd., S. 84)

Sie kritisiert, dass das Gesetz der Perspektive und Schutzbedürftigkeit des Kindes als Kindsein, - das sie als Schwerpunktthema des Gesetzes versteht, vulnerablen Schutzaspekten wie Zugehörigkeit und Behinderung untergeordnet wurde. Ersteres werde aber auch aus internationaler Perspektive als relevanter eingeschätzt (vgl. ebd., S. 85). Im Hinblick auf ein Kinderschutzverständnis, das sich an Kinderrechten orientiert, erscheint es auch nach der Gesetzgebung des KJSG weiterhin problematisch, dass Kinder nach wie vor keine eigenen Rechtsträger sind. Die etablierten Beratungsansprüche sind hierbei zwar hervorzuheben, das Recht der Kinder wird jedoch weiterhin durch ein Delegationsrecht der Erwachsenen dominiert.

So wird sich vermutlich auch ‚weiterhin‘ der Kinderschutz ‚zwangsläufig‘ an den Erwachsenen zur Ausgestaltung eines Kindeswohls orientieren.

2.4.2 Kinderschutzverständnis in der Verfassung

Zur rechtlichen Verankerung des Kinderschutzes erscheint es nach wie vor keine allgemeingültige Gesetzgebung zu geben. 2017 erschien ein Artikel der Süddeutschen Zeitung mit dem Titel „Tierschutz steht in der Verfassung, Kinderschutz nicht“ (vgl. Prantl 2017). Solche Artikel mögen provokativ sein, machen jedoch auf einen durchaus fragwürdigen Umstand aufmerksam. Auch die Hamburgische Bürgerschaft hat sich mit diesem Thema auseinandergesetzt. So plante die Hamburgische Bürgerschaft die Integrierung von Kinderrechten in der Landesverfassung. Bei der geplanten Implementierung handelt es sich jedoch lediglich um einen einfachen Satz: „Die Freie und Hansestadt Hamburg achtet, schützt und fördert die Rechte der Kinder“ (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2023a, S. 2), welche am 15.02.2023 beschlossen wurde (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2023b). Der Antrag mag die Kinderrechte betonen, lässt jedoch Fragen zur konkreten Ausgestaltung unbeantwortet und erscheint daher insgesamt als leere Phrase.

In Bezug auf die rechtliche Einordnung von Kinderschutz in der Verfassung, definiert das Grundgesetz in Artikel 6 die Verantwortung für den Kinderschutz bei den Eltern und dem Staat, wobei dem Staat das Wächteramt obliegt. Dazu heißt es gemäß Art. 6 Abs. 2 GG Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (vgl. BMFSFJ 2021b). Dies verdeutlicht die klare Rangfolge. Das staatliche Wächteramt ist damit verfassungsrechtlich beauftragt erst dann anzusetzen, wenn die Eltern, oder andere Personen, denen die Ausübung der elterlichen Sorge rechtlich übertragen wurde, den Schutz des Kindes massiv gefährden. Bis dahin obliegt die Verantwortung die Erziehung ihres Kindes zu gestalten den Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen (vgl. Wiesner 2006, Kap. 1, Seite 1). Das Elternrecht ist nach dem Grundgesetz vorrangig Elternpflicht oder Elternverantwortung. Damit räumt der Artikel einerseits das Recht der Eltern ein ihre Kinder nach eigenem Ermessen zu erziehen, schränkt dieses Recht nach Artikel 6, Abs. 3 jedoch ein, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.

Der Evaluationsbericht zum Bundeskinderschutzgesetz leitet aus den Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes eine staatliche Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und

Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ab. Diese beiden Artikel sind jedoch nur indirekt übertragbar, da sie nach Artikel 1 Abs. 1; Artikel 2 Abs. 2 GG den Persönlichkeitsschutz und die Würde jedes Menschen definieren, was sich somit auf Kinder übertragen lässt, diese jedoch nicht explizit benennt.

Eine *eindeutige Zuweisung* des Kinderschutzverständnisses sucht man im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland *vergeblich*. Zumeist wird hier auf den Artikel 6 des Grundgesetzes verwiesen. Zwar konnte mit der Etablierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ein Meilenstein erreicht werden, dieser bietet jedoch keine verfassungsrechtliche Grundlage. Zahlreiche Versuche der Stärkung von Kinderrechten in der Verfassung zeigen sich allenfalls in retardierten Vorhaben (vgl. Kap. 3.2.)

Das 2012 geschaffene Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) soll 'Lücken' nach Ansicht Manuela Schwesigs (ehemalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) schließen und zu einem wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen (vgl. BMFSFJ 2015). Diesem Gesetz liegen einige gesetzliche Veränderungen zu Grunde, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Stärker Austausch von Bund und Ländern unter Einbeziehung von Fachexperten und Wissenschaft
- Gründung der Bundesstiftung Frühe Hilfen, bestehend aus psychosozialen Hilfen für Familien. Dabei soll ein Kooperationsnetzwerk der einzelnen Institutionen (Schule, Jugendamt, Polizei, etc.) ermöglicht werden.
- Verlässlicher Austausch von Informationen insbesondere bei Berufsgeheimnisträger
- Schutz vor Kontakt mit Vorbestraften: Bei Ehren- und nebenamtlichen Tätigkeiten ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nun ebenfalls verpflichtend

(vgl. ebd., S. 18f.; BMFSFJ 2022b).

2.4.3 Kinderrechte im Kinderschutz

Im Folgenden wird zunächst ein geschichtlicher Abriss zu der Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland bis zur Ratifizierung Deutschlands zur Kinderrechtskonvention aufgezeigt und anschließend die Kinderrechte im Kinderschutz aus Sichtweise der UN-Kinderrechtskonvention erläutert. Dabei erfolgt an dieser Stelle keine rechtliche Betrachtung, da diese im 3. Kapitel der vorliegenden Arbeit analysiert wird. Vielmehr sollen an dieser Stelle die Kinderrechte inhaltlich im Zusammenhang mit Kinderschutz beleuchtet werden. Hierbei

wird primär die Monitoring Stelle der UN-Kinderrechtskonvention untersucht und das Verständnis dieser evaluiert.

Vor der Industrialisierung galten Kinder als kleine Erwachsene ohne eigenen Schutz oder Rechte. Im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert wurden erste Maßnahmen zum Schutz von Kindern entwickelt. Die Arbeitszeit von Kindern wurde beispielsweise herabgesenkt und auch ein nächtliches Arbeitsverbot wurde ausgesprochen (vgl. Hering/Münchmeier 2014, S. 26). Jedoch blieb das subjektive Interesse eines Kindes bis in die 1960er Jahre nahezu gänzlich unberücksichtigt (vgl. Wapler 2015, S.27). Mit Anbruch des 20. Jahrhunderts begann dennoch die wohl wichtigste Epoche in der Geschichte der Kinderrechte (vgl. Unicef 2023). Durch das inkraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die Schulpflicht und Debatten um die Pflichten und den Gehorsam von Kindern, wurde das internationale Interesse an Fragen der Rechte von Kindern immer mehr in den Fokus genommen. Es entstanden völkerrechtliche Verträge zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Kindern wie das Haager Abkommen im Jahre 1902, das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels im Jahre 1910 und die sogenannte Genfer Erklärung im Jahre 1924 (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2022b). Durch die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948, rückte die Genfer Erklärung in den Hintergrund. Erst Ende der 1950er wurde eine neue Erklärung der Rechte des Kindes von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, die hingegen ebenso wenig rechtsverbindlich ist wie die Genfer Erklärung von 1924. Schließlich wurde 1989 das Übereinkommen über die Rechte eines Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Das Übereinkommen der UN-Kinderrechtskonvention trat in Deutschland 1992 in Kraft und wurde mittlerweile von allen Staaten auf der Welt, mit Ausnahme der USA, unterschrieben und ratifiziert. Seitdem wurden verschiedene Zusatzprotokolle, die beispielsweise den Kinderhandel oder Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffen, entworfen. In Deutschland sind sämtliche Zusatzprotokolle seit 2012 ratifiziert (vgl. Unicef 2023; Wapler 2015, S. 79ff.).

Die Umsetzung der UN-KRK wird zudem durch die Monitoring Stelle, einer eigenen Abteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, überwacht. Ziel ist die Umsetzung der UN-KRK sicherzustellen und eine Beratung für Politik in Bund, Länder und Kommunen zu schaffen. Zudem werden kinderrechtsbasierte Forschungen durchgeführt. Die Monitoring-Stelle wird durch den Bund finanziert und wurde 2015 im Zuge der Kritik einer fehlenden Überwachung und damit Sicherstellung zur Umsetzung der Kinderrechte, geschaffen (vgl. Deutsches Institut

für Menschenrechte 2024). Die UN-KRK gilt nach Art. 1 für alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vertritt als eine Art Kinderschutzkonzept ein weites Verständnis von Kinderschutz. Dies wird besonders in Artikel 3 Absatz 1 der UN-KRK deutlich, in dem das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, als vorrangig zu berücksichtigen gilt. Im Mittelpunkt der Konvention steht die Anerkennung des Kindes als eigenständiges (Rechts-) Subjekt und somit als Träger der Menschenrechte. Die Kinderrechte stützen sich auf drei Rechtsgruppen: Förderrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte und enthalten vier Grundprinzipien; Das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, sowie das Recht eines Kindes auf Achtung seiner Meinung und seines Willens (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 39).

Die Relevanz der Rechte von Kindern für den Kinderschutz begründet sich darin, dass ein weit gefasster Kinderschutz, der die Kinderrechte anerkennt, berücksichtigt und festigt, als erstes und bevorzugt nach Entlastung und Unterstützung sucht, damit Kinder durch Belastung und Überforderung gar nicht erst in Gefahr gebracht werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 1). Daher fordert die Enquete-Kommission in ihren Empfehlungen die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, ihnen dazu zu verhelfen für ihre Rechte einzustehen und diese wahrzunehmen. Dabei muss dies die erste und primäre Verantwortung des Staates und nicht nur die der Kinder- und Jugendhilfe sein (vgl. ebd, S. 4). Der Enquete Bericht stützt sich im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention neben den Menschenrechtserklärungen und grundrechtlichen Aspekten vor allem auf die persönliche Entwicklung des Kindes und seine Verletzbarkeit. Dabei beruhen die Kinderrechte auf drei elementare Tragsäulen, die den persönlichen Schutz (Schutzrechte), die individuelle Förderung des Kindes (Förderrechte) sowie die Beteiligung des Kindes (Beteiligungsrechte), konstituieren. Der Enquete-Bericht sieht in den Kinderrechten demnach ein Spannungsfeld einerseits begründet in der Abhängigkeit, die sich durch individuelle Schutzbedürfnisse sowie individuelle Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten zeigt und andererseits in Bestrebungen hinsichtlich eines Autonomiebedürfnisses des Kindes wiederfindet. Die Kinderrechte sind zudem stark von einem Partizipationsverständnis geprägt, in denen Kindern ein hohes Maß an Mitbeteiligung eingeräumt wird. Zugleich koalieren die Aspekte Zuneigung, Liebe und Anerkennung mit dem Kindeswohl, wenngleich die rechtliche Definition und Verankerung dieser Begriffe in den Kinderrechten schwierig erscheint (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 7).

Der Bericht der Kinderrechtskonvention macht auf die Problemlagen der Kinder in besonders belasteten Lebenssituationen aufmerksam: „Kinderrechte werden verletzt, wenn es von Ort und Zuständigkeiten abhängt, ob qualifizierte Hilfe gewährt wird. Häufig haben Familien, die mit Erziehung und Versorgung überlastet sind, im Vorfeld keine ausreichende Hilfe und Unterstützung erfahren.“ (National Coalition Deutschland 2019, S. 39f.) Der Bericht verweist besonders auf Kinder in schwierigen Lebenslagen oder Armut. So sei die Zahl der Kinder und Jugendlichen zwischen null und 21 Jahren, die in der Heimerziehung leben von 95.205 im Jahre 2010 auf 141.704 Kinder und Jugendliche im Jahre 2016 gestiegen¹ (vgl. ebd., S. 40).

Die Kinderrechtskonvention sieht die Rechte nicht nur in den individuellen Berücksichtigungsbereichen des Kindes, sondern versteht diese eingebettet in einem sozialem Gefüge, das die Rechte der Eltern in der Ausführung ihrer Personensorge umfasst.

Auch im Kinderschutzverfahren beruht die Frage des Eingriffes des Staates in den Schutz der Familien nach Artikel 6 GG, wie zum Beispiel die Inobhutnahme des Kindes, auf den Eingriff in das Elternrecht. Das Spannungsverhältnis (vgl. Kap. 3.3) beruht auf einer Spannung zwischen Wächteramt und Elternrecht (vgl. Bohler 2023, S. 32).

Wie der Bericht der Monitoring-Stelle der UN-KRK bereits in seinem Bericht auffasst, sind besonders Kinder in ‚prekären Lebenslagen‘ gefährdet, weil sie nicht im Vorwege die präventive Hilfe im Sinne eines weitgefassten Kinderschutzes erhalten. So kritisiert auch Wolfgang Hammer im Hinblick auf die öffentlichen Debatten zum Kinderschutz eine isolierte Betrachtung des Kinderschutzes. Dies sei weder zielführend noch mit den rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die UN-KRK vereinbar:

“Eine auf die Gefährdung von Kindern in ihren Familien beschränkte Orientierung des Kinderschutzes blendet zudem die Auseinandersetzung mit der größten Kindeswohlgefährdung aus, die den Kindern droht: nämlich die Folgen von Armut ihrer Eltern.“ (vgl. Hammer 2019, S. 28)

Die Trennung des Kindes von seinen Eltern sei nur im Ausnahmefalle, wenn sie ‘alternativlos’ ist, begründbar. Er sieht in der primären Aufgabe bestehende Beziehung auszubauen und/oder neue anzuknüpfen. Er sieht die Armut vor allem bei Alleinerziehenden als primären

¹ Der Bericht verweist auf die Datenerhebung durch: Fendrich, S. u. a. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018, Hrsg. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund, Dortmund, S. 76

Risikofaktor, der letztlich Hilfebedarf oder die Trennung vom Kind hervorruft. Dabei müsse der Staat die Hilfen mehr bedarfsgerecht ausgestalten:

„Ein Staat, der präventive Hilfen für Familien nicht bedarfsgerecht ausgestaltet und finanziert, aber die Eingriffe in Familien durch Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen erhöht, wird unglaublich, wenn er vorgibt dadurch den Kinderschutz verbessern zu wollen.“ (vgl. ebd.)

Der fünfte und sechste Staatenbericht der UN-KRK aus dem Jahr 2022 kritisiert neben der fehlenden Implementierung der gesetzlichen Grundlagen, eine noch immer fehlende ‚Umsetzungsstrategie‘ auf Länderebene und eine notwendige Schaffung personeller, technischer und finanzieller Ressourcen. Zudem wird gefordert;

„[...] sicherzustellen, dass den Bundesländern im Zuge dieser Politik auch eine Orientierungshilfe zur Umsetzung des Übereinkommens geboten wird, und dass ein besonderer Schwerpunkt der Politik auf Kindern in belasteten Lebenslagen liegt, einschließlich asylsuchenden, geflüchteten und von Migration betroffenen Kindern, Kindern aus Minderheitengruppen, Kindern mit Behinderungen, LGBTI-Kindern und sozioökonomisch benachteiligten Kindern.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2022)

Somit wird deutlich, dass zwar die rechtliche Verpflichtung und die Ratifizierung von Deutschland ein richtiger Schritt ist, die Umsetzung aber nach Ansicht der Monitoring-Stelle bisher nicht gelungen ist. Zudem wurde ersichtlich, dass der weitgefasste Kinderschutz eine wichtige präventive Aufgabe übernimmt und durch diesen eine Vermeidung der Betreuung außerhalb der Kernfamilie (die steigenden Zahlen der Kinder in Kinderheimen sprechen für sich), ermöglicht wird. Damit wird die Bedeutung einer guten präventiven Arbeit im weitgefassten Kinderschutz deutlich.

3. Rechtsgrundlagen im Kinderschutz

Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen und das Kinderschutzverständnis sowie die Begrifflichkeiten aus rechtlicher Perspektive beleuchtet. Dabei werden auch die Artikel der UN-KRK aus verbindlicher Sicht untersucht, da Deutschland sich hierzu verbindlich verpflichtet hat. Erst 1989 wurde die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die 1992 in Deutschland ratifiziert wurde, verabschiedet und damit für die Bundesrepublik verbindlich



Abbildung 1: „Das Gebäude der Kinderrechte“ zitiert nach Sauerteig 2022, S. 205 in Anlehnung an National Coalition Deutschland (o.J.)

abgeleitete Verpflichtungen, die sich sowohl auf die Eltern erstrecken, als auch auf den Staat. Diese Sichtweise hebt sich insofern von der, die in den gesetzlichen Verankerungen maßgeblich ist, als dass sie eine Verpflichtung begründet, die sich aus den Kinderrechten ableitet (vgl. Sauerteig 2022, S. 204ff.).

Der Schutz und die Fürsorge des Kindes werden in Deutschland den Eltern überlassen (vgl. Kap. 3.2 und 3.3) und Artikel 6 GG. Der Auftrag des Wächteramts wie es im Wesentlichen aus dem Artikel 6 GG abgeleitet werden kann, findet sich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der achten Sozialgesetzgebung wieder, die die Rechtsgrundlage des Kinderschutzes bilden.

Das BGB definiert die elterliche Sorge nach §1626 BGB Abs. 1, Satz 1; §1631 BGB Abs. 1 als Pflicht und Recht zugleich. Dabei wird in §1626, Abs. 1, Satz 1 die Personensorge und die Vermögenssorge beschrieben. Absatz 2 sieht vor die Kinder in ihrem verantwortungsvollen Handeln zu unterstützen und befähigt sie in Abhängigkeit zu ihrem Entwicklungsstand zur Mitentscheidung. Dazu heißt es gemäß §1626 BGB. Abs. 2, sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Legt man die Grundsätze der Abbildung 1 zugrunde, so bildet das Kindeswohl die oberste Priorität sozialen Handelns. Aus diesem Verständnis lässt sich ableiten, dass Hilfen zur Erziehung, in denen sich präventive Ansätze wieder finden, primär auf das Wohl des Kindes ausgelegt sein sollten. Dies lässt sich bisher in den rechtlichen Grundlagen nicht

wurde. Einheitlich regelt Artikel 1, dass alle Menschen bis zum 18. Lebensjahr als Kinder zu betrachten sind. Artikel 2 widmet sich dem Diskriminierungsverbot. Die nebenstehende Grafik verdeutlicht, dass Artikel 3: ‘Vorrang des Kindeswohls’ oberste Priorität hat, während sich die Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte darunter aufspalten. Die UN-KRK sieht aus den Rechten der Kinder

wiedererkennen. Der Staat agiert in erster Linie aus der Gesetzgebung des Grundgesetzes. In Artikel 74, Absatz 1, Nr 7 GG ist die öffentliche Fürsorgepflicht des Staates definiert. Hieraus ergibt sich der Auftrag für das Wohl der Bürger einschließlich des Kindeswohl zu sorgen. Neben den Rechtgrundlagen, die sich aus dem BGB und dem SGBVIII ergeben sind auch Straftatbestände zu benennen, die dem Schutz von Kindern dienen. Im StGB sind zahlreiche Gesetzesgrundlagen enthalten, die Kinder vor Übergriffen schützen sollen. So bestimmt der §72a SGBVIII einen Tätigkeitsausschluss, der sich sowohl auf hauptberuflich als auch nebenamtliche Personen mit Straftatbeständen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 bezieht. Nach §30 Absatz 5 und §30 Absatz 1 müssen Personen nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Sozialen Arbeit ein Führungszeugnis vorlegen (vgl. Fachstelle Kinderschutz 2019, S. 38).

3.1 Das Recht auf Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls findet sich speziell im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und gilt dort sowohl für das Handeln der Eltern als auch für das Handeln der Allgemeinheit, zu der auch die Kinder- und Jugendhilfe gehört. Dieses soll der Maßstab sein an dem es sich zu orientieren gilt (vgl. Körner/ Hörmann 2019, S. 13; Schone 2012, S.13f.). Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt als oberste Priorität das Wohl des Kindes. Die Artikel 2 und 4 mahnen zur Achtung und Verwirklichung der Kinderrechte (vgl. Unicef 2023b, S. 9-11). Das Recht auf Kindeswohl findet sich darüber hinaus in weiteren Gesetzgebungen wieder, darunter u.a. im Grundgesetz, sowie im achten Sozialgesetzbuch. Gemäß §1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kläsener und Ziegler sehen in dieser Gesetzgebung jedoch eher eine Aufforderung den jungen Menschen die gesellschaftlichen Normen und Werte nahezubringen und kritisieren, dass durch diesen Begriff eher eine Unterstützung staatlicher Eingriffe suggeriert wird (vgl. Kläsener/ Ziegler 2018, S. 36).

Im BGB findet sich in §1697a das ‘Kindeswohlprinzip’ wieder. Hierbei wird unter Abs. 1 benannt, dass diejenige Person für die berechtigten Interessen eintritt, die dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht. Damit lehnt sich das Prinzip nach § 1697a BGB, Abs. 1 nicht nur an Sorgeberechtigte, sondern ebendiese, die dem Wohl des Kindes dienlich sind. Im Artikel 6 GG wird das Wohl des Kindes nicht explizit genannt, kann aber dem Schutzgedanken der Ehe und Familie im weitesten Sinne zugeordnet werden.

Ähnlich wie bei einem Kinderschutzverständnis ist auch bei der Frage nach dem ‘Recht auf Kindeswohl’ keine eindeutige Zuschreibung in der Gesetzgebung zu finden: „Eine generelle und explizit kinderrechtlich fundierte Anwendung des Kindeswohlprinzips aus Art. 3 Abs. 1 KRK lässt sich hingegen der Rechtsprechung nicht entnehmen, und auch das Vorrangprinzip wird kaum einmal thematisiert.“ (Wapler 2017, S. 66)

Maßgeblich für die Arbeit im Kinderschutz scheinen der Artikel 12, der die Berücksichtigung des Kindeswillen beschreibt, sowie der Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention zu sein. In beiden Artikeln wird die Verantwortung für das Kindeswohl deutlich. Der Artikel 18 beschreibt hier unter Absatz 2 die Gewährleistung und Unterstützung der Eltern in angemessener Weise. Zugleich beschreibt er die Pflicht, die notwendige Hilfe zur Verfügung zu stellen, was einem präventiven Ansatz eines weitgefassten Kinderschutzes entspricht (vgl. Unicef 2023b, S. 20). Ebenso bedeutend ist der Artikel 19, der den Schutz vor Gewalt definiert (vgl. ebd., S. 22). Sofern Artikel 16 in der UN-Kinderrechtskonvention den Schutz der Privatsphäre und Ehre beschreibt und hierbei unter Absatz 1 ein willkürliches Eingreifen in die Privatsphäre, der Ehre, der Familie und der Wohnung beschrieben wird (vgl. ebd., S. 19), kann hiermit auch die Vorgabe eines behutsamen Eingreifens im Falle einer Fremdunterbringung gefordert werden. Das Recht auf Kindeswohl ergibt sich demnach aus den gesetzlichen Gesetzgebungen heraus, kann aber auch aus der rechtlichen Verpflichtung Deutschland zu den Artikeln der UN-KRK hergeleitet werden. Im Hinblick auf das Kinderschutzverständnis scheinen unterschiedliche Auffassungen zu bestehen.

Kinderschutzkonzepte sollten aber ‚Kinderschutz‘ in einer ‚tripolaren Kinderschutzstrategie‘ enthalten, mit dem primären Ansatz einer Gemeinwesen- und familienorientierten Sichtweise, die auch im Hinblick auf die Kinderrechte gerecht wird (vgl. Kap. 2.4). Das Rechtsverständnis des Kindes lässt sich daher nicht nur auf eine gefährdende Perspektive verdichten, sondern vor allem in dem Recht eines Kinderschutzverständnisses begreifen, das alle Ebenen im Sinne einer tripolaren Kinderschutzverständnis wie sie von Wolf et. al. genannt wird, umzusetzen versucht (vgl. Kap. 2.4). Dies erscheint umso wichtiger, wenn ins Bewusstsein rückt, dass besonders Risikogruppen, wie armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende auf ein Kinderschutzverständnis angewiesen sind, dass präventive Ansätze berücksichtigt. Das Recht auf Kindeswohl findet sich somit in Kinderschutzkonzepten, die Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen immer als alternativlose Möglichkeit begreifen, in denen alternative Möglichkeiten ausgelotet wurden und präventive Ansätze nicht erfolgreich waren, wieder (vgl. Kap. 2.4.3). Einer Inobhutnahme sind nach diesem Verständnis also in jedem Fall erfolglose

Hilfen vorausgegangen und eine Herausnahme wird als unvermeidlich für das Wohle des Kindes begriffen.

3.2. Der rechtliche Blick auf Kinderrechte

Im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung von Kinderrechten und Interessen von Kindern und Jugendliche erscheinen diese nur insuffizient im Grundgesetz verankert zu sein. So fordern Verbände zunehmend, dass die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen bei gesetzgeberischen Maßnahmen stärker berücksichtigt und mehr in den Blick genommen werden (vgl. Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. 2023, S. 16). Auch die Enquete-Kommission empfiehlt die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 27). Da das Grundgesetz für ‚Alle‘ gilt, sind in diesem Sinne Kinder ebenso von Beginn an Träger eigener Rechte und aller Grundrechte des Grundgesetzes. Besonders des Artikel 1 GG, der Menschenwürde und Artikel 2 GG, des Rechts auf Entfaltung der Persönlichkeit und körperlicher Unversehrtheit, sowie Träger der Rechte der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S.4). Seit 2000 heißt es im §1631 BGB Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. Kinderschutzbund Köln 2020).

Im Jahr 2021 fand eine Gesetzesinitiative zur weiteren verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechte von Kindern statt. Hierbei war vorgesehen die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder in Artikel 6 Abs. 2 zu integrieren, was im parlamentarischen Verfahren jedoch keine Mehrheit erfuhr und somit nicht aufgenommen wurde. Nach Ansicht des Bundesfamilienministeriums sind die Rechte der Kinder bisher nicht ausdrücklich im Grundgesetz verankert und sichtbar (vgl. BMFSFJ 2022a). Erst im Jahr 2014 wurde im Rahmen der Konferenz der Jugend- und Familienminister (JFMK) ein Auftrag erteilt, durch eine Bund-Länder-AG sich dem Thema anzunehmen. Weiter entstand durch Beschluss der Justizministerkonferenz eine Justiz-Familie-Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die beauftragt war, (vgl. Bund-Länder-AG 2019, S. 6) “[...]die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz (GG) zu prüfen [...]“ (ebd.) Diese kam aber aufgrund anstehender Wahlen nur einmal zusammen und führte zu keinem Ergebnis (vgl. ebd.). Die groß angekündigte Annoncierung: “Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen.” (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2018, S. 21), ist auch heute noch nicht im Grundgesetz zu finden. Für die derzeitige Legislaturperiode ist die gesetzliche Verankerung im Koalitionsvertrag festgehalten. Ob die Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat erreicht wird, bleibt abzuwarten (vgl. BMFSFJ 2022a).

Der Enquetebericht spricht sich explizit für eine konkrete Verankerung der Etablierung von Kinderrechten im Grundgesetz aus. Hierbei betont die Kommission jedoch auch, dass bei der Etablierung berücksichtigt werden müsse, inwiefern diese geltende Gesetzgebungen beeinflussen. Die aus den Grundgesetzen Artikel 1 und Artikel 2 Kinderrechte, wie sie von Bundesverfassungsgerichten bereits zur Darbietung und Begründung der Rechte von Kindern herangezogen wurden, sei nicht ausreichend. Zudem sei die bloße Aufnahme von Kinderrechten mindestens dann nicht zielführend, wenn diese nicht auch die entsprechende Ausgestaltung berücksichtigen. Der Enquetebericht sieht jedoch vor dem Hintergrund der fehlenden Erkennbarkeit der Kernprinzipien, wie sie in der UN-KRK festgeschrieben sind, eine Verankerung der Kinderrechte als unerlässlich an (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 27), dazu schreibt die Kommission:

„Als Konsequenz und übergeordnete Antwort auf alle gestellten Fragen aus dem Einsetzungsantrag vom 14. September 2016 hält die Enquete-Kommission in Übereinstimmung mit anderen Stimmen aus Politik und Wissenschaft die Verankerung von spezifischen Kinderrechten im Grundgesetz mehrheitlich für geboten.“ (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 27)

Die Kommission empfiehlt dabei die Aufnahme in das Grundgesetz, die sich an den Werten UN-KRK orientieren soll (vgl. ebd., S. 28). Angesichts dessen, dass das Grundgesetz die höchste Werteordnung in der Bundesrepublik Deutschland bildet, zeigen sich die Bemühungen zur Verankerung dieser im Grundgesetz richtig. Daher ist die Forderung, die Kinderrechte ins Grundgesetz zu integrieren wichtig, um diese höchstmöglich zu stärken. Eine Grundgesetzänderung ist weitaus effektiver als kleine Änderungen im einfachen Recht (vgl. BMFSFJ 2022a).

3.3 Das Dreieck: Kinderrechte, Elternrechte, Schutzauftrag/ Wächteramt

Aus den bereits dargestellten rechtlichen Verankerungen und der Kinderrechtskonvention ergibt sich ein Aufgabenbereich, der der Jugendhilfe zugrunde liegt (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 163). Die nachfolgende Grafik verdeutlicht eine Interpendenz der Kinder- und Elternrechte und dem staatlichen Wächteramt:



Abbildung 2: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 163

Eltern haben gemäß §1 Abs. 2, Satz 1 SGB VIII sowie nach Artikel 6 Abs. 2 GG den Vorrang als Erziehungsträger und zugleich die ihnen obliegende Pflicht. Sie unterliegen dennoch dem Wächteramt zur Sicherung des Kindeswohls, das die Freiheit hinsichtlich des Erziehungsauftrages durchaus einschränken kann:

„Das Grundrecht schützt das Elternrecht zur Pflege und Erziehung der Kinder als Grundrecht. Jedoch können sich Eltern, die sich der Verantwortung für Pflege und Erziehung ihrer Kinder entziehen, gegen staatliche Eingriffe zum Wohle des Kindes nicht auf ihr Elternrecht berufen.“ (Schone 2012, S. 18)

Somit wird deutlich, dass Eltern ein hohes Recht in Bezug auf die Erziehung und Pflege der Kinder und in dessen Ausgestaltung genießen, der Staat dieses Recht jedoch zur Gefahrenabwehr einschränken kann.

Dies wird auch im Enquetebericht deutlich, indem dieser beim Entscheidungsmaß eine Schwelle benennt, die den Schutzauftrag des Staates auslösen kann, sofern das Kindeswohl nicht durch die Eltern gesichert werden kann. Auch hier wird verdeutlicht, dass der Eingriff in das Elternrecht auf einen ausschließlichen notwendigen Eingriff (Gefahrenabwehr) zu beschränken ist. So sind zunächst die Möglichkeiten der Unterstützung der Eltern auszuloten, bevor eine Trennung oder Herausnahme des Kindes erfolgt (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 8; siehe dazu auch §1666a BGB). Das oben abgebildete Dreieck als Spannungsverhältnis wird durch den hohen Schutz der Familie (Kind und Eltern) einerseits und dem Schutzauftrag des Staates definiert. Dazu schreibt der Enquetebericht:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht dem Kind oder Jugendlichen ein (Grund-)Recht auf die Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung

zu, aus dem sich spezifische Pflichten des Staates gegenüber dem Kind oder Jugendlichen ergeben. So ist der Staat aufgerufen, Eltern Hilfe zu leisten, damit diese in die Lage versetzt werden, das Kind oder den/die Jugendliche in ihrer Obhut aufwachsen zu lassen. Es verpflichtet den Staat, Eltern, die ihre Elternverantwortung ohne Hilfe nicht wahrnehmen könnten, bei der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und der Überwindung sonstiger Hindernisse zu unterstützen.“ (Britz 2014, S. 1069 zit. n. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 23)

Hieraus rührt die entscheidende Erkenntnis, dass sich die Hilfen immer auf die Beziehungsgestaltung Eltern und Kind beziehen, wobei therapeutische und pädagogische Ansätze an die Eltern gerichtet und zur Wiederbefähigung der Erziehungskompetenzen angestrebt werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 24).

Es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, dass Eingriffe in das Elternrecht vor einer großen Hürde stehen. Das Jugendamt agiert im Kinderschutzbereich im Spannungsfeld ‘Hilfe und Kontrolle’ während Einschränkungen im Elternrecht nur vorläufig sind und final durch das Familiengericht bestimmt werden. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG vom 01.01.2022) sollte die Vernetzung der einzelnen Institutionen verbessert und eine Gefahrenabwehr erleichtert werden. Das sich daraus ergebene Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Kontrolle ist auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert (vgl. Bohler 2023, S. 32f.). Dass Kinderschutz das Grundgesetz antastet und damit immer im Spannungsfeld agiert, macht Hansbauer deutlich, indem er auf ein Urteil des Europäischen Menschenrechtskonvention von 2004 verweist (vgl. Hansbauer 2022 zit. n. Bohler 2023, S. 33). In dieser Entscheidung rügt das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg in Sachsen, die die Entscheidung der Menschenrechtskonvention nicht in ausreichender Weise berücksichtigte (vgl. Bundesverfassungsgericht 2005). Das Urteil macht nochmal deutlich wie solide und durabel verankert das Elternrecht ist.

Die dargestellte Grafik verdeutlicht also einerseits die Spannungsdynamik. Zugleich verweist der Enquetebericht aber auch auf die gegenseitige Kooperation der Beteiligten. So sei sowohl den Kindern im Sinne der Kinderrechtskonvention ein hohes Maß an Beteiligungsrechten zuzumuten, zugleich stehen die Eltern in der Aufgabe und Pflicht, diese Rechte, wenn nötig, durch den Erziehungsauftrag zu beschränken (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 8). Gleichzeitig sieht sich der Staat auch mit Handlungspflichten konfrontiert, die bereits eine präventive Unterstützung ermöglichen. So sollen Eltern in der Erziehung und Förderung ihrer Kinder bereits im Vorfeld unterstützt werden (vgl. ebd., S. 8f.).

Die Handlungspflicht des Staates ist damit nicht nur in akuten Gefährdungssituationen gegeben, sondern betrifft auch Entscheidungen, die sich auf das Wohle des Kindes erstrecken (zum Beispiel Konflikte zwischen den Eltern, etc.). Sie ist zudem nicht nur auf das Elternrecht konzentriert. Dies trifft vor allem auf Lebensbereiche zu, die über den Verantwortungsbereich der Eltern hinaus gehen (staatliche Institutionen wie Schule, Heime, etc.). Gleichzeitig wird der Verantwortungsbereich aber auch in andere Arbeitsfelder übertragen. So verweist der Enquetebericht ebenfalls auf die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, die letztlich die Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte bei ihrer Arbeit berücksichtigen müssen. Zudem seien alle 'Verwaltungszweige' der Stadt in der Verantwortung, die Gewährleistung von Kinderrechten sicherzustellen (vgl. ebd., S. 9). Da Entscheidungen zum Wohle des Kindes häufig familiengerichtlich geklärt werden müssen, erscheint die Empfehlung der Enquetekommission zur einer verpflichtenden Fortbildung für Familienrichter:innen nachvollziehbar: "Voraussetzung für einen professionellen Kinderschutz, der Kinderrechte als Orientierungsmaßstab berücksichtigt, sind juristische und sozialpädagogische Kenntnisse bei den beteiligten Fachkräften." (ebd., S. 22)

Die neu verdichteten Regelungen in Bezug auf das Bundeskinderschutzgesetz sowie der 2005 etablierte Schutzauftrag nach §8a SGBVIII, haben zu einer Fokussierung auf den Kinderschutz geführt. So entsteht der Eindruck einer grundlegenden Diagnostik durch die Kinder- und Jugendhilfe, wobei die Untersuchung der Kindeswohlgefährdung eine primäre Rolle eingenommen hat und der Hilfebedarf kaum noch im berücksichtigt wird (vgl. Kläser 2021, S. 283). Im Spannungsfeld zwischen Staat, Kind und Eltern ist es der Staat, der regelmäßig auch aufgrund der mangelnden Möglichkeit zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund einer doppelten Interessenlage immer wieder in strukturelle Bedrängnis gerät. Die Jugendämter agieren in der Praxis häufig mit Schutzplänen, die jedoch keinen rechtlichen Bestand aufweisen. Zudem sind bis auf wenige Ausnahmen hierzu kaum theoretische Grundlagen zu benennen, die diese auch empirisch absichern. Die Schutzpläne erscheinen als strukturierte Muster in einem Gefüge, das sich in einem strukturellen Durcheinander befindet, in dem sich das Jugendamt um rechtliche Absicherung bemüht. Die Aufgabe von Schutzplänen sei jedoch weniger als Aufgabe des ASD zu verstehen, sondern vielmehr ein Instrument, an dem sich Familiengerichte bedienen müssten. Betrachtet man dies im Sinne einer partizipativen Beteiligung der Adressat:innen, so werfen Schutzpläne grundsätzlich die Frage der Beteiligung auf. Dies vor dem Umstand, dass sich ihre Beteiligung zumeist auf die Unterschrift der Adressat:innen beschränkt. Es kann daher nicht von einem ausbalancierten Dreiecksverhältnis

gesprochen werden, bei dem Kontrollelemente zunehmend eine passive Elternrolle herbeiführen (vgl. ebd., S. 284f.).

Die unterschiedlichen Positionen im Sinne des abgebildeten Dreiecksverhältnisses gestalten sich schon durch ihre rechtliche Absicherung unterschiedlich. Die Ausgestaltung der Erziehung, was im Wesentlichen das Handeln und Tun des Kindes beeinflusst obliegt der Ausgestaltungsfreiheit der Eltern. Der staatliche Eingriff erscheint lediglich vor dem Hintergrund gravierender Aspekte berechtigt. Eine optimale oder gute Versorgung ist daher eher wünschenswert als rechtlich bindend für die Eltern (vgl. Rotax 2021, S. 55). Die Enquetekommission spricht auf Grundlage ihres Berichtes die Empfehlung aus offene Zugänge zur Kinder- und Jugendhilfe und ihren Angeboten auszubauen. Zugleich wird auf die Elternrechte bezogen empfohlen diese durch niedrigschwellige Angebote (z.B. Apps) über ihre Rechte zu informieren und sich von einer Person ihres Vertrauens besonders bei Krisen begleiten zu lassen, so wie es auch im §13 SGB X festgeschrieben ist. Ebenso wird die Empfehlung ausgesprochen den Kinderschutz methodisch zu qualifizieren und die personellen Voraussetzungen zu schaffen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 25). Das Dreiecksverhältnis wird dann erschwert, wenn der Hilfe Gefährdungsaspekte zugrunde liegen. Ein gängiger Weg seien in der Praxis ‚Schutzpläne‘, die Schlimmeres verhindern sollen. Damit maßen sich Jugendamt und Jugendhilfeträger an Auflagen aufzuerlegen, die dann durch die Jugendhilfe kontrolliert werden. Kläsener und Ziegler verweisen an dieser Stelle auf die Studie von Schone et. al. 2012, in welcher sich Schutzpläne als wenig wirkungsvoll erwiesen haben, da sie zumeist eine unscharfe Ausgestaltung beinhalten und ‚Kontrollaktivitäten‘ eher unterstützen (vgl. Kläsener/ Ziegler 2018, S. 38f.). Darin enthalten ist die Problematik, dass der Hilfeaspekt mit der Kontrolle konkurriert. Zugleich obliegt die Aufgabe dem Familiengericht, das als Institution für die Auferlegung von Pflichten befugt ist. Die notwendigen zwingenden Maßnahmen sind daher nur durch das Familiengericht, das die Gesetzgebung im Wesentlichen auf das BGB stützt, abgesichert (vgl. ebd. 39f.).

4. Zwischenfazit

Es zeigen sich bei der Betrachtung der begrifflichen Einordnung des Kindeswohlverständnisses als auch für den Kinderschutz keine eindeutigen Zuweisungen in der Verfassung. Beide Begriffe lassen sich aus den verschiedenen Gesetzgebungen herleiten. Unbestritten scheint das Recht der Erziehung des Kindes bei den Eltern zu liegen, wobei der Staat nur eingreift, wenn

dies aus den sich ergebenden Umständen als notwendig darstellt. Dabei scheint das Grundgesetz sich hier klar dem Schutze der Familie zu widmen, wenngleich es die Rechte der Kinder unerwähnt lässt. Zahlreiche Debatten hierzu, konnten bisher keine rechtliche Verankerung absichern (vgl. Kap. 3.2). Auch die Bemühungen hinsichtlich des KJSG sichern bei genauer Betrachtung noch immer nicht die Rechtsträgerschaft eines Kindes ab. Damit bleibt das Recht des Kindes den Eltern vorbehalten (vgl. Kap. 2.4.3). Folglich sind die Bemühungen der Kinderrechtsbewegungen zu eigenen Rechten der Kinder nicht erfolgreich gewesen und die Kinderrechte der UN-KRK noch immer nicht in den Gesetzgebungen wiederzufinden.

Die Darstellung der Begriffe hat jedoch ein unterschiedliches Verständnis dieser verdeutlicht, weil diese keine trennscharfe und eindeutige Zuweisung aufweist. So ist der Begriff Kinderschutz unbestimmt und sowohl im enggefassten als auch im weitgefassten Verständnis zu begreifen. Es fehlt ebenso an einer konkreten Bestimmung des Begriffes im Hinblick auf die Frage, wie die Kinder präventiv geschützt werden sollen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass dem weitgefassten Verständnis von Kinderschutz eine Reihe von Faktoren wie die Bekämpfung von Armut zugeschrieben werden können. Die unscharfe Zuordnung lässt daher einen ‚Definitionsspielraum‘ des Begriffes Kinderschutz zu, der jedoch mit einem konkreten Verständnis insbesondere die Umsetzung betrifft.

Die fehlende Einordnung zeigt sich auch bei dem Begriff ‚Kindeswohl‘. Auch hier kann der Begriff keiner allgemeingültigen Auffassung folgen, da die Ausgestaltung im Rahmen der Erziehung den Eltern obliegt. Darin ist einerseits das Verständnis von Individualität begründet, birgt andererseits jedoch auch die Gefahr der Abkehr von fachgerechten Entscheidungen. Die Kindeswohlgefährdung lässt sich rechtlich einordnen und in verschiedene Kategorien unterteilen, dennoch ist auch hier eine rechtliche Bestimmtheit und eine trennscharfe Bezeichnung nicht möglich, sodass hier ebenfalls eine Interpretation im Sinne der Gesamtumstände und der Lebenssituation der Kinder und Familie zugrunde liegen muss, was wiederum fachgerechte Entscheidungen durch subjektive Abhängigkeit beeinflusst. Erschwerend zur Kindeswohlgefährdung kommt der Begriff der latenten Kindeswohlgefährdung hinzu, der eine ‚schwammige‘ Grauzone beschreibt, die die Komplexität der Falleinschätzung erschwert. So könne auf Grundlage der latenten Kindeswohlgefährdung eine Gefährdung vorliegen aber (noch) als Grauzone eingeschätzt werden. So könnte dies zu einer unzureichenden Einschätzung im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung führen. Dieser Umstand steht jedoch im Widerspruch zur Gesetzgebung, da die Fachkräfte nach §8a SGBVIII verpflichtet sind, zu klären, ob gefährdende

Aspekte vorliegen oder nicht. Hier wird die uneindeutige Zuordnung deutlich, die eine fachgerechte Einschätzung zusätzlich erschwert.

Bezugnehmend auf das Kinderschutzverständnis, zeigt sich, dass die Priorisierung auf den enggefassten Kinderschutz die Gefahr einer Abkehr von dem weitgefassten Kinderschutz bietet. Dieser zeigt sich im Wesentlichen als gesellschaftliche Aufgabe. Eine kritische Sichtweise von Kinderschutz, die die Fälle stets unter Gefährdungsaspekten überprüft, gefährden eben diese gesellschaftliche Aufgabe, präventive Ansätze zu implementieren. Der Kinderschutz zeigt sich in der Verfassung als nicht gesetzlich abgesichert. Zwar bestand die Bemühung durch das BKiSchG darin, „Lücken“ zu schließen, die darin bestehenden Bemühungen erscheinen jedoch eher einem enggefassten Verständnis von Kinderschutz dienlich zu sein (vgl. Kap. 2.4.2).

Die eingeführte Monitoring-Stelle der UN-KRK ist sicher ein guter und nachvollziehbarer Schritt, der die Umsetzung überprüft. Die Kinderrechte zeigen sich vor allem im Sinne eines weitgefassten Kinderschutzes als wichtig, da ein weitgefasster Kinderschutz diese achtet und würdigt. Die Umsetzung erscheint nach Analyse der Monitoring-Stelle bisher jedoch wenig gelungen. Während die Zahlen der Fremdunterbringungen mit den Umständen wie armutsgefährdete Familien und/oder Alleinerziehenden steigen, erscheinen präventive Ansätze immer wichtiger. Der letzte Staatenbericht der UN-KRK betont daher eine fehlende Umsetzungsstrategie auf Länderebene (vgl. Kap. 2.4.3).

Erschreckend zeigt sich die unzureichende präventive Hilfe bei Familien, in denen eine Gefährdungssituation besteht. Auch die besonderen Problemlagen wie Armut, bieten ein potenziell hohes Risiko für die Inobhutnahme des Kindes. Somit zeigt sich wie elementar und maßgebend die präventiven Hilfen und damit der weitgefasste Kinderschutz erscheinen, wenn dadurch die Gefahr bereits an der ‚Wurzel‘ behandelt wird (vgl. Kap. 2.4.3)

In Bezug auf die rechtliche Einordnung zum Kindeswohl sollten besonders aus den Gefährdungsbereichen Gesetzgebungen zu finden sein, die dem ASD zugleich als Handlungsgrundlage dienen können.

Durch öffentliche Debatten, dramatische Kinderschutzverläufe etc. stieg der Druck auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe stark an. Dies führt zunehmend dazu, dass das Augenmerk auf den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl gelegt wird und der Blick auf das Kindeswohl, seine Rechte und sein subjektives Interesse in den Hintergrund geraten (vgl. Biesel/ Urban-Stahl 2022, S. 381).

Besonders brisant erwiesen sich die Todesfälle aus Hamburg, die zu Unsicherheiten beim ASD in Hamburg führten (vgl. Bohler 2023, S. 38f.). Dadurch stand der Kinderschutz in Hamburg besonders im Fokus der Aufmerksamkeit und wurde kritisch hinterfragt. Die Hamburgische Bürgerschaft zieht die Konsequenz: Sie will den Kinderschutz in Hamburg qualifizieren und weiterentwickeln. So wird eine Enquetekommission gegründet, die sich dem Thema Kinderschutz mit dem zusätzlichen Aspekt ‚Kinderrechte zu stärken‘ auseinandersetzt und Handlungsempfehlungen entwirft (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S.1). Neben der Fachanweisung, die allen Hamburger Allgemeinen Sozialen Diensten überstellt ist, dient der Enquetebericht als zusätzliche Handlungsgrundlage. Vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Abschlussberichtes der Enquetekommission, der den Kinderschutz weiterzuentwickeln versucht und die Kinderrechte der UN-KRK zugrunde legt, werden die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung der bisher erlangten Erkenntnisse im Hinblick auf einen weitgefassten Kinderschutz und einer möglichen Gleichsetzung einer Kindeswohlgefährdung untersucht. Dabei werden die nachfolgenden Gliederungspunkte unter dem Verständnis eines weitgefassten Kinderschutzes untersucht, der den Intentionen der UN-KRK entspricht.

5. Der Kinderschutz in Hamburg

Die Todesfälle in Hamburg haben für zahlreiche Schlagzeilen gesorgt, auch bei der Frage wie diese hätten verhindert werden können. Die Schlagzeilen um Hamburg scheinen jedoch bisher nicht abgenommen zu haben. So macht Hamburg trotz einer aufwendig initiierten Enquetekommission und dem daraus resultierenden Bericht, weiter auf sich aufmerksam. Zuletzt wurde bekannt, dass der Hamburger ASD in einer Art Triage arbeite. Die vorangegangenen Ausarbeitungen haben gezeigt, dass besonders ein primärer Kinderschutz den Kinderrechten, wie sie in der UN-KRK festgehalten sind, entsprechen. Zudem können dadurch mögliche Inobhutnahmen verhindert werden und Familien bereits frühzeitig Hilfen erhalten. Der Kinderschutzbund in Hamburg fordert ein weitergehendes Verständnis von Kinderschutz und setzt sich hierfür auf politischer Ebene ein (vgl. Kap. 2.4). Das KJSG konnte die Kinder bisher nicht als eigene Rechtsträger absichern. Umso interessanter erscheint der Blick auf die Hansestadt, wenn diese sich bei dem veranlassten Enquetebericht auf die Kinderrechte der UN-KRK konzentrierte. Maßgeblich für die Ausgestaltung ist dabei vor allem auch die Ansicht des örtlichen Jugendamtes, dass als zentrale Stelle des Kinderschutzes agiert. Da besonders Hamburg mediale Aufmerksamkeit weckte, jedoch mit einem umfassenden Enquetebericht

Konsequenzen zog und dabei auch die Kinderrechte im vollen Maße zu berücksichtigen versuchte, wird im Folgenden der Hamburger Allgemeine Soziale Dienst untersucht. Dies auch im Hinblick auf die Frage, welche Schritte Hamburg erfolgreich umsetzen konnte. Der Blick liegt hierbei auf den Kinderrechten, die der Enquetebericht eindeutig unter der Eingebung ‚Kinderrechte weiter stärken‘ enthält und damit die Frage aufwirft, inwiefern Hamburg einen weitgefassten Kinderschutz umsetzt.

Sofern der vorangegangene Teil dieser Arbeit sich mit den Begrifflichkeiten sowie den Rechtsgrundlagen auseinandergesetzt hat, werden zunächst die Vorgaben für den Kinderschutz des Hamburgers allgemeinen Sozialen Dienstes untersucht. Diese werden aus der Fachanweisung, die dem ASD in Hamburg übersteht sowie dem Enquetebericht hergeleitet.

5.1 Der Enquetebericht und seine Empfehlungen

Hintergrund des Enqueteberichts sind die bereits genannten Todesfälle in Hamburg (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 113), einhergehend mit öffentlichen Debatten, die den Kinderschutz und seine Zuverlässigkeit sowie die Organisation durch den ASD infrage stellten (vgl. ebd., S. 1). Daraus resultierte der Auftrag eine Kommission zu gründen, die sich dem Ziel „Kinderschutz weiter entwickeln“ (ebd.) widmete. Dabei soll es aber nicht um die reine Gefahrenabwehr gehen, sondern eben auch untersucht werden, wie Kinderrechte gestärkt werden können (vgl. ebd.).

Die Kommission erhielt den Auftrag, „[...] die 38 Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss der Hamburgischen Bürgerschaft fundiert zu beantworten.“ (ebd., S. 2) Der Bericht umfasst mehr als 100 Seiten mit 70 erarbeiteten Empfehlungen. Die Kommission bestand aus Abgeordneten aus der Bürgerschaft und acht berufenen Experten² (vgl. ebd., S. 3). Die aus dem umfassenden Papier erarbeiteten Grundlagen stellen Empfehlungen dar, die von den Beteiligten zugleich adressiert wurden. Die Kommission schlüsselte dafür die Fragen in Unterpunkte auf (vgl. ebd., S. 88f.) und stellte jeder Frage eine Empfehlung gegenüber, die sie an den Senat, die Bezirke, die Bürgerschaft, die Gerichte, den Bundesrat, dem Bundestag, den Pflegeeltern, dem Gesundheitswesen, den Hochschulen und den freien Trägern richtete. Die meisten Empfehlungen widmete die Kommission dabei dem Senat und den Bezirken (vgl. ebd., S. 131ff.). Die Enquetekommission kritisiert in Bezug auf den Auftrag, dass eine Kultur der ‚Angst‘ entstanden sei, in der es vermieden werde Fehler zuzugeben. Der Bericht und seine

² Auf Seite 90 des Enqueteberichts wird dargestellt, dass man sich die Hamburgische Bürgerschaft auf neun Abgeordnete und neun Sachverständige festgelegt hat.

Empfehlungen sollen einen Anlass für Aufbruch und einen Paradigmenwechsel bieten. So seien „[...] präventive Elemente der Kinder- und Jugendhilfe [durch diese Kultur] geschwächt wurden [...].“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 113) Dies ist möglicherweise auf das hohe Arbeitsaufkommen, das bei der Onlinebefragung zu dem Ergebnis einer Arbeitsbelastung einhergehend mit psychischer Belastung gezeigt hat, zurückzuführen. Dabei wird auch ein Anstieg der hohen Anforderungen an die Dokumentationspflicht der Mitarbeiter im ASD beschrieben. Besonders brisant erscheint der Umstand, dass ein großer Teil der befragten Mitarbeiter und Führungskräfte angab, dass das Arbeitsaufkommen in den allgemeinen Beratungen, Hilfeplangesprächen und Fällen ohne Gefährdung abgenommen hat. Der Enquetebericht macht hier auf die Fokussierung von Kinderschutzfällen aufmerksam (vgl. ebd., S. 43). Dabei schlussfolgert die Enquetekommission folgendes.

„Eine solche Entwicklung stünde einer niederschwellig erreichbaren Unterstützung durch die Sozialen Diensten in den Jugendämtern entgegen. Frühzeitige Unterstützung richtet sich gerade nicht auf Gefährdungssituationen, in manchen Fällen können jedoch bei Ausbleiben dieser frühen Unterstützung erhebliche Risiken für die betroffenen Kinder entstehen.“ (ebd., S. 43)

Das eingeführte Qualitätsmanagement, hat zu einer Komplexität beigetragen, die bei der Onlinebefragung der Mitarbeiter den Eindruck erweckt hat, dass ihre Fachlichkeit in Frage gestellt werde, anstatt eine Arbeitserleichterung hervorzurufen oder Verbesserungen zu schaffen (vgl. ebd., S. 44). Der Enquetebericht beschreibt die Organisation durch die einzelnen Akteure der Dienstaufsicht und des Rechtsschutzes als ‚überkomplex‘. Interessant erscheint dabei die Empfehlung der Kommission die Ausgestaltung der Dienstanweisungen unter den Bezirken einheitlich zu regeln. Zu rechtlichen Absicherung wird ein ‚spezialisiertes Rechtsamt‘ den ASD-Abteilungen der jeweiligen Bezirke empfohlen (vgl. ebd., S. 120). Der Enquetebericht sieht eine Reduzierung des administrativen Aufwands als geboten an und kritisiert die derzeitige Organisation. So sei die FFK letztlich schon bei der Erstellung der Hilfe auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) und die Leitung angewiesen, um Zahlungen freizugeben. Hinsichtlich der SOLL-Stellen beim Personal sei weiterhin eine Lücke, sodass zur Zeit die Aufgaben nicht in vollem Umfang reibungslos umgesetzt werden können. Zudem müsse weiteres Personal akquiriert werden und die Arbeitsplätze attraktiv gestaltet werden. Zur Arbeitssituation wird festgestellt, dass weitere Arbeitserleichterungen und Softwareunterstützungen notwendig seien (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 78). Auch besteht eine Forderung dahingehend ausreichend große

Bürräume sicherzustellen. Zudem seien moderne Kommunikationsmittel sowie eine Möglichkeit der flexiblen Mobilität (z.B. bei Inobhutnahmen) wichtig (vgl. ebd., S. 80).

Die bereits genannte Kultur der Angst, wird auch in der Empfehlung Nummer 26 der Enquetekommission erneut aufgegriffen. So sei es wichtig zu akzeptieren, dass Entscheidungsprozesse mit Fehlern einhergehen können, die unvermeidbar sind. Letztlich sei die Arbeit nicht steuer- oder planbar und werde auch maßgeblich durch die Zusammenarbeit der Eltern und Kinder mitbestimmt. Es sei nicht verwerflich und nicht in Abrede zu stellen, dass Informationen falsch verarbeitet werden und/oder es zu Missverständnissen, die letztlich in Fehler münden, kommen kann (vgl. ebd., S. 55). Umso wichtiger seien Reflexionsprozesse durch kollegialen Austausch, Supervision und Einbeziehung der Leitung, um sich immer wieder selbstkritisch zu hinterfragen (vgl. ebd., S. 56). Für eine gute Fehlerkultur sei es wichtig immer wieder positive Fallverläufe und Prozesse zu evaluieren und diese zu analysieren. So empfiehlt der Enquetebericht in der Empfehlung 30 einen Perspektivwechsel von der ‚Fehlerkultur‘ hin zu einer ‚Lernkultur‘ (vgl. ebd., S. 57). Der Enquetebericht kritisiert eine starke Kontrolle jeglicher Abläufe, die letztlich starke Auswirkungen sowohl auf die Arbeit im ASD als auch bei den freien Trägern habe:

„Neben negativen Auswirkungen auf die Kinder, Jugendlichen und Eltern sind Nebeneffekte wie eine Verantwortungsdelegation oder eine Entsolidarisierung zu befürchten, verbunden mit der Gefahr einer ‚präventiven Handlungsunfähigkeit‘³ der Kinder- und Jugendhilfe.“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 57)

Der Enquetebericht begründet in seiner Empfehlung auch einen verbesserten Rechtsschutz der Fachkräfte, damit vermieden werde, „[...] dass Fachkräfte aus Vorsicht und Angst vor Strafverfolgung Entscheidungen zu Lasten der Kinder, Jugendlichen und Eltern fällen, um sich selbst abzusichern [...].“ (ebd., S. 58)

Erschwerend zu dem ohnehin brisanten Arbeitsfeld, mit dem sich der ASD und seine Fallführenden Fachkräfte konfrontiert sehen, kommt der Umstand einer hohen Fluktuationsrate unter diesen hinzu. Dieser wird durch den Enquetebericht mit doppelt so hoch⁴ wie bei der gesamten Personalaufstellung in Hamburg beziffert. Ein großer Teil sei aber auch durch kurzfristiges Ausscheiden (Elternzeit) zu erklären, da der größte Anteil der FFK weiblich sind (80%). Die hohe Fluktuation sei vermutlich auch auf eine hohe psychische Belastung bedingt durch eine hohe Arbeitsbelastung und einer mangelnden Attraktivität zurückzuführen (vgl.

³ Der Enquetebericht führt an dieser Stelle folgende Quelle an: EK-Protokoll Nummer 21/5, Sitzung am 13./14.07.2017, Seite 30 (Anlage5, Seite12).

⁴ Die Angabe „doppelt so hoch“ wurde aus dem Enquetebericht übernommen (vgl. Enquete 42).

ebd., S. 42). Die hohe Fluktuation verlangt jedoch auch eine permanente Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen, die die bestehenden Ressourcen durch die Anleitung neuer Fachkräfte zusätzlich strapazieren:

„Zu bedenken ist weiter, dass sich die ASD-Abteilungen durch Fluktuation und Personalneueinstellungen in einer dauerhaften ‚Ausbildungssituation‘ befinden, sodass Kapazitäten von erfahrenen Fachkräften für die Anleitung gebunden werden, während junge beziehungsweise neue Fachkräfte noch nicht voll einsatzfähig sind.“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 41)

Die Onlinebefragung der Fallführenden Fachkräfte und der Abteilungsleitungen

„[...] zeigt eine erhebliche Arbeits- und psychische Belastung in den Bereichen Gefährdungseinschätzung, Fallführung bei Kindeswohlgefährdung und bei den Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben. In diesen Bereichen wird auch eine Zunahme des Arbeitsaufkommens beschrieben.“ (ebd., S. 43)

Die Onlinebefragung ergab zudem, dass persönliche Kontakte wie Beratungen und Hilfeplangespräche nicht im Fokus der wahrgenommenen Arbeitsbelastung stehen, wodurch der Enquetebericht eine Fokussierung auf KWG-Fälle befürchtet. Dies sei besonders deshalb kritisch, da gerade die frühzeitige Intervention eine Krise, die zu einer KWG führt, abwenden könne (vgl. ebd., S. 43).

Der Bericht empfiehlt unterdessen eine Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Kinderschutz. Hochschulen sollen auch dazu befragt werden, inwieweit die Themen Kinderschutz und Kinderrechte bereits in den Modulen implementiert sind und gelehrt werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 44). Der Personalstand müsse aber auch in seiner derzeitigen Situation und mit einem hohen Ausmaß an Fluktuation akzeptiert werden. Deshalb sei auch eine gründliche Aktenführung und eine professionell gesicherte Fallübergabe unerlässlich (vgl. ebd., S. 42f.). Der Enquetebericht fordert, dass eine Fokussierung auf den engfassten Kinderschutz nicht mit präventiver Arbeit konkurriert. Der persönliche Kontakt zu den Adressat:innen sei unerlässlich und wertvoll (vgl. ebd., S. 49).

5.2 Aufbau und Struktur des ASD Hamburg

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) in Hamburg setzt sich aus verschiedenen Abteilungen zusammen. Die Abteilungen sind jeweils festen Gebieten mit den jeweiligen Stadtteilen in der Stadt zugeordnet. Dabei orientiert sich die Aufgliederung an den Verwaltungsgrenzen der Bezirksämter. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die jeweiligen Abteilungsleitungen

sichergestellt. Die fallführenden Fachkräfte der jeweiligen Abteilungen sind diesen unterstellt. Die Sozialbehörde⁵ nimmt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bezirksjugendämter wahr. Diese Aufgabe delegiert sie durch Fachanweisungen, die den Abteilungsleiter:innen und den Fallführenden Fachkräften als Arbeitsgrundlage dienen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 15). Eine Besonderheit bietet die Struktur der Verwaltungsbehörden in Hamburg als Stadtstaat. So werden die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Verwaltungsbehörden und die sieben Bezirksamter aufgeteilt. So seien die Bezirksamter und die Jugendämter in ihrem Aufbau und ihrer Struktur unterschiedlich: „Die Bezirksamter unterscheiden sich wiederum in Aufbau und Struktur ihrer Jugendämter und des ASD,⁶ was die überbezirkliche Zusammenarbeit mitunter erschwert.“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 170). Der ASD hat eine beratende Funktion inne. Diese stellt die Grundlage des weiteren Vorgehens dar (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 3). Kann die Familie mit ihren eigenen Ressourcen, Bemühungen und/oder Unterstützungen aus dem privaten Umfeld und/oder aus dem Sozialraum nicht ausreichend abgedeckt werden, ist der ASD angehalten angemessene Unterstützungsangebote nach §§ 27 ff SGB VIII zur Verfügung zu stellen (vgl. ebd., S. 8). Zur Frage der Notwendigkeit schreibt Ziegler: „HZE werden nach §27 Abs. 1 SGB VIII unter der Bedingung gewährt, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.“ (Ziegler 2020, S. 174) Die Hilfen zur Erziehung, wie sie sich im Wesentlichen in §28 - §35 SGB VIII definieren lassen, werden an dieser Stelle nicht weiter definiert. Hierbei wird auf die niedrigschwellige Möglichkeit diesen Gesetzestext abzurufen, verwiesen.

Die Fachanweisung des ASD Hamburg definiert ein Aufgabenprofil aus 4 Kategorien; Beratung, Unterstützungs- und Hilfeplanung, Rehabilitationsträger für Kinder- und Jugendliche mit drohender seelischer Behinderung (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 3). Für die Bereiche Kinderschutz und erzieherische Hilfen wurde von der Sozialbehörde und den Bezirksamtern die Jugendhilfeinspektion (JI) zur Qualitätssicherung eingeführt. Diese soll die Rahmenbedingungen und organisatorischen Voraussetzungen überwachen und wird proaktiv in Einzelfällen unterrichtet (vgl. ebd., S. 16). Ein Blick auf die Statistik offenbart, dass der Hamburger ASD im Jahr 2019, 2059 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

⁵ Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

⁶ Der Enquetebericht verweist an dieser Stelle auf Arbeitsstab 2017a, S. 10.

eingeleitet hat⁷. Dabei zeigt sich, dass die Zahl der gesamten Verfahren seit 2015 schwankt, jedoch tendenziell steigt (2015: 1684) (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020, S. 3ff.). Vergleicht man die Fallzahlen, die eine Fallführende Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst Hamburg zu betreuen hat, so liegt Hamburg mit bis zu 50 Fällen im unteren Bereich, während in Berlin eine Fallführende Fachkraft mehr als 100 Fälle betreuen muss (vgl. Beckmann et. al. 2018, S. 55). Im Jahr 2015 wurde ein Personalbemessungssystem eingeführt, das zukünftig weitere Stellen beim Personalbedarf analysieren soll. Dabei wurden zusätzliche Stellen für den ASD angekündigt (vgl. Hamburger Stadtportal 2015). Kinderschutz im engfassten Sinne erfordert nach Dahmen und Kläser 2018 standardisierte Abläufe und formgerechte Verfahren, die eine fachgerechte Einschätzung ermöglichen und zugleich Absicherung und Entlastung berücksichtigen (vgl. Dahmen und Kläser 2018, S. 202): „So stellen Risikoabschätzungsbögen auch eine Form der organisationalen Unsicherheitsbewältigung dar, in welchem ein (wie auch immer) vorhandenes Risiko durch Komplexitätsreduktion organisatorisch prozessierbar gemacht wird.“ (ebd.) Der ASD Hamburg hat für die Erfassung von Gefährdungen ein Dokument vorbereitet⁸, das die wichtigsten Daten des Kindes, dessen Wohn-, Sorgerechts-, und Familiensituation erfasst. Zudem wird die Betreuungssituation (Schule, Kita, häusliches Umfeld) erfragt. Im weiteren Feld werden die Formen der Kindeswohlgefährdung erfragt und können bereits in einem rot hinterlegten Feld markiert werden. Zudem nimmt der Meldebogen das Risiko und die Schutzfaktoren sowie die persönlichen Ressourcen des Kindes auf (vgl. Hamburger Stadtportal 2017). Bei genauer Betrachtung des Dokuments fällt auf, dass dies eine formale Abfrage zu den wichtigsten Daten ist, während Sozialraumaspekte, präventive Hilfen, etc. hier nicht erfasst werden. So wird ein Meldebogen zum Anzeigen einer Kindeswohlgefährdung genutzt, der rein auf formellen Datenerhebungen geschieht, soziale Bezüge jedoch unerwähnt lässt. Die Formen der Kindeswohlgefährdung sind tabellarisch aufgeführt, während eine Spalte für die Beobachtungen der jeweiligen Form zugeordnet werden muss. Somit ergibt sich aus jeder Beobachtung zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung, die zugleich im Vorfeld durch den Verfasser zugeordnet werden muss/soll. Jedoch befindet sich am Ende des Dokuments auch ein Bereich für ergänzende Beobachtungen. Fraglich erscheint jedoch, ob ein Dokument, das

⁷ Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Statistik jede Meldung erfasst. So können auch mehrere Meldungen zum selben Kind erfasst werden. Die Zahl bildet daher nicht die Anzahl der betroffenen Kinder ab (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020, S. 2).

⁸ Der Meldebogen verweist auf folgenden Hinweis: „Definitionsgrundlage ist das Online-Handbuch: „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, www.dji.de/asd“

ausschließlich und alternativlos auf Gefährdungsaspekten beruht und einen Bereich zur Anregung präventiver Hilfen ausschließt oder nicht berücksichtigt, einen unterstützenden Aspekt verfolgt. So können mithilfe des Dokuments zwar Aspekte einer KWG angezeigt werden, diese beruhen aber auf Beobachtungen, die bereits vorab als Gefährdung gekennzeichnet und der jeweiligen Form zugeordnet werden müssen. So wird dem Verfasser indirekt vorab auferlegt eine Einschätzung zu treffen, was die Meldung ggf. hemmt. Zugleich scheinen Aspekte zur Anregung einer präventiven Hilfe hierbei unbeachtet zu sein.

5.3 Rechtlicher Auftrag und Vorgaben für den ASD Hamburg

Der Hamburger ASD unterliegt als Jugendhilfe, der Fachbehörde

„[...]für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) gemäß § 44 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) [und nimmt] die Rechts- und Fachaufsicht über die Bezirksjugendämter wahr. Diese Funktion wird u.a. durch den Erlass von Fachanweisungen [...] ausgeübt.“ (Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 16)

Für den Bereich Kinderschutz und erzieherische Hilfen wurde zudem die Jugendhilfeinspektion (JI) zur Qualitätssicherung von der Sozialbehörde und den Bezirksämtern eingeführt. Diese soll die Rahmenbedingungen und organisatorischen Voraussetzungen überwachen und wird proaktiv in Einzelfällen unterrichtet (vgl. ebd.). Der Allgemeine Soziale Dienst handelt im Auftrag seiner Dienstherren, die durch die Leitung und/oder den Fachanweisungen delegiert werden (vgl. ebd., S. 15).

Die Aufgaben und Vorgaben des ASD ergeben sich sowohl aus der Fachanweisung, als auch aus den gesetzlichen Vorgaben. Die Fachanweisung bezieht sich bei ihren Vorgaben auf die rechtlichen Grundlagen des SGB VIII, daneben greifen auch Gesetze des BGB (vgl. ebd., S. 3). Die Aufgabenbereiche des ASD Hamburg können in drei Funktionsbereiche aufgeteilt werden (Eingangs-, Fall- und Netzwerkmanagement), wobei die beiden erstgenannten durch individuelle pädagogische Fachkräfte bearbeitet werden. Für das Netzwerkmanagement wird keine Notwendigkeit einer individuellen FFK gesehen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020, S. 2). Hinsichtlich der Betreuung individueller Fallgruppen, schreibt der Senat:

„Grundsätzlich gibt es keine Spezialisierung von pädagogischen Fachkräften im Eingangs- oder im Fallmanagement auf die Bearbeitung bestimmter Fallgruppen. Sind Fachkräfte des ASD hinreichend eingearbeitet, verfügen sie über die Kompetenz, Gefährdungen des Kindeswohls einzuschätzen, die Kinder im Rahmen der dafür vorgesehenen Prozesse zu schützen, den Familien Hilfen anzubieten oder bei Bedarf das Familiengericht einzubeziehen.“ (ebd.)

Neben den Vorgaben bei der Gefährdungseinschätzung nach §8a SGBVIII ist hier auch die Beratung nach §8b SGBVIII durch eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft möglich. Zudem kann sich die Notwendigkeit einer Inobhutnahme nach § 42 SGBVIII i.V.m. §1666 BGB ergeben (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 5). Der ASD ist jedoch nicht die letzte Instanz. So definiert § 8a Abs. 2 S. 1 SGBVIII die Möglichkeit und zugleich Pflicht das Familiengericht einzuschalten, sofern dies erforderlich wird oder die Eltern nicht die erforderliche Mitwirkung zeigen. Zugleich wird dem Jugendamt ein vorzeitiges Eingreifen eingeräumt, wenn eine akute Gefahr dies erforderlich erscheinen lässt (vgl. dazu auch Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 170). Über den Entzug der elterlichen Sorge nach §1666 BGB kann nur das Familiengericht verfügen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 171).

Als Kern des Kinderschutzes bezeichnet Kindler (2013) die Jugendämter und Familiengerichte, weil sie die zentralen Institutionen sind: „Die beiden genannten Institutionen bilden den Kern des Kinderschutzsystems, weil ihnen vom Gesetzgeber exklusive und zentrale Rollen bei der Bearbeitung von Fällen einer möglichen oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdung zugewiesen sind.“ (Kindler 2013, S. 17) Das zuvor bereits genannte Spannungsfeld, ergibt sich aus dem Dreiecksverhältnis (vgl. Kap. 3.3), in dem die verschiedenen Positionen und Interessenbereiche von Eltern, Kind und Staat deutlich werden. So kann jede Hilfe auch Gefährdungssituationen aufdecken, die die Fürsorgepflicht der FFK einfordern. Diese Fürsorgepflicht ergibt sich nach Artikel 6, Absatz 2 GG aus dem Wächteramt, das das Jugendamt innehat. In einer Gefährdungssituation handelt die FFK im Sinne einer Gefährdungseinschätzung nach §8a SGBVIII. Die Vorgaben sind in der Fachanweisung auf den Seiten fünf bis sieben tabellarisch dargestellt und umfassen Beratungsansprüche der Eltern und Kinder- und Jugendlichen und einen möglichen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 5). Darüber hinaus regeln die gesetzlichen Vorgaben sowie die Fachanweisung, die Personensorge und die Unterstützung beim Umgangsrecht (vgl. ebd., S. 6). Der ASD hat auch ausdrücklich die Vorgabe eines weitgefassten Kinderschutzes. Diese präventive Aufgabe bezeichnet Schone als „Sensor für Problemlagen“, welche sich auf die Gesetzeslage des §1 Absatz 3, Punkt 4 SGB VIII bezieht (vgl. Schone 2019, S. 149). Schone sieht den ASD dabei auch in einem Sozialnetzwerk gefordert: „Als eigenständige *Beratungsinstanz im Netzwerk der Hilfen* bietet der ASD für Eltern und Kinder Rat und Unterstützung bei vielfältigen Fragen und Problemen an.“ (ebd.; Kursivsetzung im Original; Unterstrichen d. Verf.) Damit weist Schone dem ASD einen Beratungscharakter zu, der präventive Absichten verfolgt (vgl. ebd.), was

jedoch mit den bisher erarbeiteten Grundlage der bisherigen Erkenntnisse nicht übereinzustimmen scheint.

5.4 Der ASD Hamburg als herausforderndes Arbeitsfeld

Das Aufgabenfeld des ASD wird in der Fachanweisung tabellarisch dargestellt und umfasst neben Beratungsansprüchen auch niedrigschwellige Hilfen sowie die Personensorge und Unterstützung bei Umgangsregelungen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 5f.). Interessant erscheint bei dieser Betrachtung des enormen Aufgabenfeldes mit den gesetzlichen Vorgaben aus der Fachanweisung, dass die Gefährdungsaspekte, wie sie in der Fachanweisung aus §8a, §42 §8b des SGB VIII hergeleitet werden, nur einen kleinen Teil ausmachen. Der größte Teil der tabellarischen Darstellung geht auf Planungs-, Beratungs-, und Unterstützungsaspekte zurück (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 5ff.). Wohingegen gerade die Planungsaspekte im Enquetebericht nach den Ergebnissen der Onlinebefragung eine Überlastung darstellten (vgl. Kap. 5.1). Dies mag gegebenenfalls mit dem hohen dokumentarischen Aufwand, mit dem sich die Mitarbeiter im ASD konfrontiert sehen, verbunden sein. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Verteilung der Zeitkapazitäten hinsichtlich eines hohen verwalterischen Aufwandes:

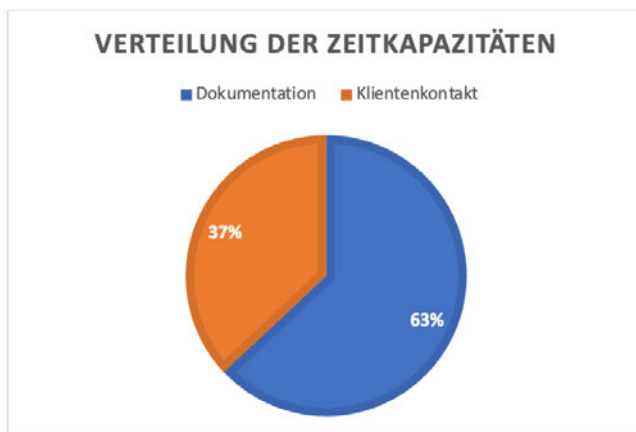


Abbildung 3: "Verteilung der Kapazitäten" in Anlehnung an Beckmann et. al. 2018, S. 65

Aus der Grafik wird der hohe Dokumentationsaufwand in den Jugendämtern, der das Arbeitsfeld zusätzlich erschwert, ersichtlich. Zudem gaben 82% der Befragten an die Dokumentation diene vor allem einer rechtlichen Absicherung (vgl. Beckmann et. al. 2018, S. 65). Dies macht noch einmal deutlich, wie einschneidend der Dokumentationsaufwand ist und dass dieser offensichtlich in Konkurrenz zum eigentlich wichtigen Klient:innenkontakt steht. Hieraus kann die Annahme erfolgen, dass der ASD Hamburg aufgrund des geringen

Klient:innenkontaktes sein Augenmerk auf Kinderschutzfälle fokussiert und verdichtet. Dies würde einem enggefassten Kinderschutzverständnis entsprechen.

Auch Hammer (2019) sieht tiefgreifende Auswirkungen in der verlässlichen Arbeit des ASD. So seien Dokumentationen, Fachanweisungen und Kontrollen ausgeweitet worden, die den Spielraum der FFK immer weiter verdichten und einengen. Die Problematik in dieser zunehmenden Verdichtung führt zu gestiegenen Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen, da die Überprüfungskapazitäten zugenommen haben, während der präventive Kinderschutz vernachlässigt wird (vgl. Hammer 2019, S. 30). Zu einem ähnlichen Bild hinsichtlich einer ausgeweiteten Dokumentationspflicht kommen auch Beckmann et. al. in ihrer Studie. Die Studie befragte zahlreiche Mitarbeiter:innen aus dem ASD hinsichtlich der Arbeitsvollzüge und ihrer strukturellen Qualität. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass dem ASD zeitliche und räumliche Kapazitäten sowie Erfahrungswerte fehlen (vgl. Beckmann et. al. 2018, S. 56ff.). Außerdem sei der Zeiteinsatz für die Dokumentation überdurchschnittlich hoch im Vergleich zu dem Zeiteinsatz für den Kontakt zu den Klient:innen (vgl. ebd., S. 65). Daraus erfolgt die Annahme, dass der Dokumentationsaufwand eine Vernachlässigung der Kontakte zu den Klient:innen zur Folge haben kann⁹.

Der hohe Dokumentationsaufwand wird durch ein enggefasstes Kinderschutzverständnis erschwert. So soll die Jugendhilfeinspektion frühzeitige (verborgene) Gefährdungssituationen im Vorfeld sichtbar machen und die Verfahrenssicherheit der FFK erhöhen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 16). Dazu heißt es in der Fachanweisung:

„Neben der Überprüfung der Einhaltung zu beachtender rechtlicher, fachlicher und dokumentarischer Standards berücksichtigt die JI auch die strukturellen Rahmenbedingungen und organisationalen Voraussetzungen, die sich förderlich oder hemmend auf beste Fachpraxis auswirken können.“ (ebd., S. 16)

Die darin enthaltenen Begriffe ‚Überprüfung‘ und ‚Einhaltung‘ machen eher den Anschein einer Kontrolle als einer unterstützenden Haltung. So wird im selben Zuge definiert, dass in Einzelfällen eine proaktive Einzelfallmeldung vorausgestellt wird, was diesen Eindruck noch verstärkt (vgl. ebd., S. 16). Die Dokumentationspflicht bei drohender Gefährdung sieht ebenfalls einen hohen Dokumentationsaufwand vor: „Eine lückenlose Dokumentation ist in Kinderschutzfällen obligatorisch.“ (ebd., S. 10) So vielversprechend die Ankündigung zur

⁹ Die Abbildung zeigt das Ergebnis der Befragung mehrere Bundesländer darunter auch Hamburg. Hierbei erfolgt jedoch der Hinweis, dass in Hamburg lediglich 5 Stichproben erfolgt sind (vgl. Beckmann et. al. 2018). Daher kann durch das Ergebnis lediglich eine Assoziation sein, die im Zusammenhang mit den vorangegangenen Erkenntnissen insbesondere aus dem Enquetebericht verstanden werden muss.

Einrichtung weiterer Personalstellen klingen mag (vgl. Kap. 5.2), so zeigen die erhobenen Zahlen (ca. 5 Jahre nach der Einführung eines Personalbemessungssystems) ein ernüchterndes Bild. Eine kleine schriftliche Anfrage von den Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Mehmet Yildiz (Die Linke) aus dem Jahr 2020 zeigte, dass in fast allen Regionen des ASD Hamburg, zu den Stichtagen 31.12.2019 und 29.02.2020 (bis auf je zwei Ausnahmen) die SOLL-Stellen nicht besetzt werden konnten (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020, S. 6). Eine noch erschreckendere Bilanz zeigt die schriftliche kleine Anfrage der Abgeordneten Insa-Tietjen (Die Linke):

“Bereits Mitte Dezember 2022 sahen sich alle Jugendamtsleitungen gezwungen, in allen sieben Bezirken eine Art Triage durchzuführen und gleichwertige elementare Aufgaben der ASD-Fachkräfte in wichtig und weniger wichtig zu priorisieren, um die Arbeitsfähigkeit zu sichern.” (ebd., S. 1)

So sei eine artgerechte und rechtlich vorgesehene Aufgabenwahrnehmung nicht leistbar. Hilfeplangespräche, die im Zyklus von 6 Monaten erfolgen sollten, wurden bis zum 30.06.2023 ausgesetzt (ebd.). Auch im ersten Drittel des Jahres 2023 überschlugen sich die Schlagzeilen zu den Arbeitsbedingungen im Hamburger ASD (vgl. Taz 2023; Hamburger Abendblatt 2023). Ende des Jahres wandten sich zwei Mitarbeiter des ASD Hamburg anonym an das NDR-Fernsehen, um die Arbeitsbedingungen und die Belastung an ihrem Arbeitsort zu beklagen (vgl. NDR 2023). Die Anzahl der Überlastungsanzeigen der Mitarbeiter im ASD in Hamburg wird seit 2021 bis 07.02.2023 auf insgesamt 72 beziffert (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2023, S. 3). Dieser Umstand macht die Ergebnisse der Onlinebefragung aus dem Enquetebericht verständlich, zeigt jedoch auch, dass hinsichtlich der fehlenden Personalstellen im vergangenen Jahr 2023 noch keine Verbesserung zu einer zufriedenstellenden Personalsituation geschaffen werden konnte. Erschwerend zu dem Arbeitsfeld kommt hinzu, dass die Statistik zu den Verfahren einer Kindeswohlgefährdung eine steigende Tendenz zeigt (vgl. Kap. 5.2) Da die Fallzahl der Fachkräfte im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Berlin mit 50 eher im unteren Schritt eingeordnet wird (vgl. Kap. 5.2.), liegt die Vermutung nahe, dass die hohe Arbeitsbelastung eher personelle und/oder strukturelle Zusammenhänge hat. Diesen Aspekt unterstreicht zumindest auch die hohe Fluktuationsrate und die permanente Notwendigkeit zur Einarbeitung neuer Fachkräfte im Hamburger ASD (vgl. Kap. 5.1).

5.5 Präventive Ansätze und Verankerung der Kinderrechte in Hamburg

Angesichts dieses hohen Beratungsanteils in der Fachanweisung und den bisher erarbeiteten theoretischen Inhalten aus den Kapiteln 1 bis 5.1 und der vorliegenden Fragestellung, erscheint der Gliederungspunkt ‚2.3 Kinderschutz‘ in der Fachanweisung des ASD Hamburg als fraglich. Die Beratungsaspekte werden im Wesentlichen unter ‚1.1 Gleichzeitigkeit von Hilfe- und Schutzaufgaben‘ benannt. Hier findet sich eine Parallele zu dem behandelten Aspekt des Dreiecksverhältnisses (vgl. Kap. 3.3).

Fast ausschließlich behandelt der Gliederungspunkt 2.3 der Fachanweisung jedoch Gefährdungsaspekte, während er präventive Ansätze hier völlig unerwähnt lässt (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 10). Die Fachanweisung führt zwar einen eigenen Gliederungspunkt zur Kooperation mit anderen Leistungsbereichen und sozialen Netzwerken und würdigt hierbei auch, dass die Ausgestaltung ohne diese nicht umsetzbar sei. Konkrete Umsetzungen werden hierbei jedoch ebenfalls nicht benannt (vgl. ebd., S. 4). Bei der Suche nach dem Verständnis eines weitgefassten Kinderschutzes, wie es in den theoretischen Überlegungen dieser Arbeit charakterisiert wurde, verweist die Fachanweisung auf die Richtlinien der GR J1/17 „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF), die sie für verbindlich definiert. Im Gliederungspunkt ‚3.2.3 Netzwerkmanagement‘ dieser Richtlinie geht der ASD näher auf den Sozialraum ein. So müsse eine Fallführende Fachkraft ihren Sozialraum kennen. Zu den Aufgaben des Netzwerkmanagements wird folgender Unterpunkt genannt: „Beratung und Unterstützung der Einzelfallarbeit durch das Einbringen von Kenntnissen über und die Pflege von Kontakten mit allen relevanten Personen, Einrichtungen, Projekten, Trägern, Institutionen, Verbänden im Sozialraum.“ (ebd., S. 14). Dieser Aspekt lässt konkrete Vorstellungen zwar vermuten, die Aspekte bleiben aber im Wesentlichen oberflächlich, undifferenziert und wirken unausgegoren (vgl. ebd.). Zugleich muss hier jedoch gewürdigt werden, dass auf die Globalrichtlinien verwiesen wird, bei der ein 13-seitiges Papier „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ definiert ist (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2017). Dennoch erscheint der Ansatz des Kinderschutzes einen verschärften Blick auf Gefährdungsaspekte bereits im Gliederungspunkt der Fachanweisung zu fokussieren. Die Kinderrechte, wie sie von der UN-KRK und der Monitoring-Stelle gefordert werden, scheinen auch in der Fachanweisung nur bedingt Anwendung zu finden. Die Fachanweisung betont die Mitwirkung der Kinder- und Jugendlichen an vielen Stellen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 3f., 8, 12ff.), differenziert hier jedoch keine konkreten Vorstellungen. Im Hinblick auf die Beteiligung zur Hilfestaltung schreibt sie jedoch:

„Dabei ist ganz besonders darauf zu achten, dass neben den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auch Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und ihrem Alter bzw. Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.“ (Freie und Hansestadt Hamburg 2022, S. 3).

Damit werden Beteiligungsaspekte im Hinblick auf die Kinderrechte in der Fachanweisung erwähnt, jedoch nicht weiter spezifiziert. Die Richtlinie der GR J1/17 „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF) auf die sich die Fachanweisung stützt, definiert in den fachlichen Standards die Beteiligung der Klient:innen. Dazu heißt es: „Die Adressatinnen und Adressaten der Angebote sind in angemessener Form zu beteiligen. Dazu werden aktivierende Beteiligungsmethoden eingesetzt.“ (Freie und Hansestadt Hamburg 2017, S. 6) Welche ‚aktivierenden Beteiligungsmethoden‘ eingesetzt werden bleibt unbekannt. Erfreulich erscheint die Förderung sozialräumlicher Angebote, die einem weitgefassten Kinderschutz entsprechen würde. Jedoch benennt die GRJ1/17 hier u.a. in den Voraussetzungen, dass zwei Träger ansässig sind und definiert Zielzahlen. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst sei zudem verbindlich (vgl. ebd., S. 7). Diese Festlegung lässt dahingehend Fragen offen, wie der ASD verfahren will, wenn die genannten Zielzahlen nicht erreicht werden. Dies könnte bedeuten, dass sozialräumliche Angebote abgeschafft werden, wenn die erforderlichen Zielzahlen nicht erreicht werden und/oder in einem Stadtteil mit niedrigen Zielzahlen suggerieren, es gäbe kaum Handlungsbedarf. Dies entspricht nicht dem hier charakterisierten weitgefassten Kinderschutzverständnis. Die Sozialräumlichen Angebote werden in Handlungsfelder eingeordnet, die Frühen Hilfen (zum Beispiel durch Eltern-Kind-Zentren), außerschulischen Angeboten, schulbezogene Angebote, Aspekte der beruflichen Integration und den Familienrat enthalten (vgl. ebd., S. 10f.). Der Familienrat soll dabei eine Hilfe durch eine:n Koordinator:in bieten, der die Familie ohne Beteiligung der Fachkräfte unterstützt. Sie soll auf die Anbindung an ein Netzwerk zurückgreifen und eigene Lösungsstrategien aufzeigen (vgl. ebd., S. 11). Wie wichtig eine präventivorientierte Arbeit ist, macht auch Schone deutlich. Er beklagt, dass Erziehungshilfe oft unter Zwangskontexten stattfindet, während gerade Vertrauensbindung wichtig ist um Ängste bei den Klient:innen zu vermeiden (vgl. Schone 2019, S. 146).

6. Fazit und Ausblick

Die Betrachtung der Fachanweisung stellt die Unklarheit der Begrifflichkeiten erneut in den Vordergrund, da bei genauer Betrachtung präventiver Kinderschutz im weitesteten Sinne

kaum Beachtung erfährt. Die Annahme, dass die bisher erwirkten Bestrebungen zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz kaum nennenswerte Fortschritte erbracht haben, kann schon bei der Betrachtung des Gliederungspunktes Kinderschutz in der Fachanweisung unterstellt werden, da hier ausschließlich Gefährdungssituationen zugrunde gelegt werden (vgl. Kap. 5.3). Die Bestrebungen der Gesetzgebung aus 2012 zum BKiSchG (vgl. Kap. 2.4.2) scheinen in Anbetracht der Fachanweisung und des Enqueteberichts kaum Wirkung erzielt zu haben. Die hohen Zahlen der Verfahren aus den Jahren 2015 bis 2019 einhergehend mit den Ergebnissen der schriftlichen kleinen Anfragen sowie den Ergebnissen aus dem Enquetebericht einschließlich der Befragung der Mitarbeiter:innen, die hohe Fluktuation innerhalb des ASD, sowie die im vergangenen Jahr sich überschlagenden Schlagzeilen hinsichtlich der Arbeitssituation im ASD (vgl. Kap. 5.2), machen einem Verständnis zu einem kindgerechten weitgefassten Kinderschutz kaum Hoffnung. Das Arbeitsfeld im Allgemeinen Sozialen Dienst ist ein potenzielles Arbeitsfeld für Sozialarbeiter:innen. Zwar erschweren die Fachanweisungen und übergestellten Rahmenbedingungen sowie die erschwerten strukturellen Bedingungen in Hamburg einen Paradigmenwechsel (vgl. Kap. 5.3 und 5.4), lassen jedoch den Perspektivwechsel eines weitgefassten Kinderschutzes zu. Es erscheint deshalb als logische Konsequenz, als Sozialarbeiter:in den weitgefassten Kinderschutz im eigenen Verständnis zu haben und zu berücksichtigen, wenngleich die Fachanweisung eine ‚Gefährdungsperspektive‘ abbildet. Dies zeigt sich auch aus den theoretisch erarbeiteten Ansätzen beispielsweise von Hammer 2019 (vgl. Kap. 5.4) vom Enquetebericht beschriebene ‚Angstkultur‘ und die Todesfälle in Hamburg einhergehend mit Qualitätsmanagement, das weniger eine Unterstützung bietet als eher den Charakter einer Kontrolle aufweist, schafft diesem Umstand keine Abhilfe. Nicht zuletzt scheint Unklarheit schon in der Frage der begrifflichen Einordnung zu herrschen, sodass ein Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl, sowie Kindeswohlgefährdung kaum unterschieden werden kann (vgl. Kap. 2.4.2). Die rechtliche Unbestimmtheit wird auch zukünftig noch für Unklarheiten sorgen. Es bleibt zu hoffen, dass die Empfehlungen der Enquetekommission Anwendungen finden. Kürzliche Berichte zur Überlastung lassen jedoch kaum Hoffnung zu (vgl. Kap. 5.4). Durch die unklare Definierung der Begriffe erscheint auch unklar was unter Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist. Eine gute Orientierung hat die UN-KRK, die bisher vereinzelt eine Implementierung erfahren hat, gezeigt. Auch wenn hier eine rechtliche Verpflichtung Deutschlands bindend ist zeigt die Monitoring-Stelle bisher noch Handlungsbedarf auf. Die Orientierung an den Artikeln, wie sie in der UN-KRK definiert wurden, erscheint aber auch als zukünftige:r Sozialarbeiter:in

sinnvoll und notwendig. Dazu hat die eingeführte Monitoring Stelle auch deutlich eine fehlende Umsetzungsstrategie auf Länderebene kritisiert (vgl. Kap. 2.4.3). Hamburg hat zwar beschlossen die Kinderrechte in die Landesverfassung aufzunehmen, die geplante Änderung beschränkt sich jedoch auf überschaubare inhaltliche Veränderungen. Ob der ASD in Hamburg angesichts der hohen Fluktuationsraten und der hohen Arbeitsbelastung (vgl. Kap. 5.1), die auch im nachhinein durch den Abschlussbericht der Enquetekommission bekannt wurden, einen Kinderschutz umsetzen kann, der auch präventive Ansätze im Sinne eines weitgefassten Verständnisses erfasst, bleibt fraglich. Die besten Voraussetzungen hierfür scheint es gegenwärtig nicht zu geben. Es scheint die Annahme zu herrschen, dass in jedem Fall Todesfälle, wie sie in Hamburg bedauerlicherweise vorgekommen sind, zukünftig zu vermeiden sind. Dies hat zu verschiedenen Umsetzungen geführt. Ob eine zunehmende Beschränkung auf Gefährdungsaspekte mit der Devise ‚besser zu früh, als zu spät‘ der richtige Ansatz ist, bleibt höchst fraglich. Ein weitgefasster Kinderschutz ist der richtige Ansatz, wird aber durch Einschränkungen konterkariert. Den gesetzlichen Grundlagen, die den Fachanweisungen übergeordnet sind, kann eine solche Auffassung in jedem Fall nicht gerecht werden. Legt man die Kinderrechte der UN-KRK zugrunde, so werden durch frühzeitige oder voreilige Entscheidungen viele Artikel dieser Konvention schon im Kern missachtet (vgl. Kap. 2.4.3). Die von der Enquetekommission befürchtete Konzentration auf KWG-Fälle und die Vermeidung von Fehlern (vgl. Kap. 5.1), wird sich nicht in einer manifestierten Ausgestaltung von Kinderrechten wiederfinden, sondern die Problematik eher verdichten. Der Gliederungspunkt 2.4 der vorliegenden Arbeit hat die Bedeutung einer am Gemeinwesen orientierten, öffentlichen und präventiven Arbeitsgestaltung des Kinderschutzes deutlich gemacht. Ebenso wurde mit dem KJSG eine neue Gesetzgebung, die ebenfalls mehr Beratungen der Familien und Kooperationen einfordert, geschaffen. Deutlich wurde, dass besonders Risikogruppen wie Alleinerziehende, auf die Hilfe durch präventive Hilfen angewiesen sind (vgl. Kap. 2.4.3), um vorzeitige Inobhutnahmen zu vermeiden. Der hohe Schutz, den eine Familie in Deutschland genießt, sollte auch gewährleistet werden können, um die gesetzlichen Ansprüche zu erfüllen (vgl. Kap. 3.1, 3.2, 3.3). Nach Analyse der Fachanweisung und den undifferenzierten und fachlich uneindeutigen begrifflichen Zuordnungen, kann derzeit eine präventive Gemeinwesenarbeit dem ASD in Hamburg nicht unterstellt werden. Gewürdigt werden muss, dass Hamburg die Empfehlungen der Enquetekommission in Teilen umzusetzen versucht. So wurden die Ombudsstellen aufgrund der Empfehlungen hin geschaffen (vgl. 2.4.1). Hinsichtlich der ausgehenden Fragestellung der vorliegenden Arbeit wird die Erkenntnis erzielt, dass die derzeitigen Vorgaben im ASD

Hamburg als unzureichend eingeschätzt werden können. In der Fachanweisung werden Kinderrechte nur rudimentär benannt. Zugleich erfasst die Fachanweisung ausschließlich Gefährdungsaspekte unter dem Begriff Kinderschutz. Auf eine individuelle Betreuung des Netzwerkmanagements, was einer präventiven Arbeit durchaus dienlich wäre, wird ebenso verzichtet. Vergleicht man die Empfehlungen der Enquetekommission, bei denen nun etwas Zeit verstrichen ist, mit den Schlagzeilen aus den vergangenen zwei Jahren (2022 und 2023), so werden Todesfälle wie die von Chantal und Yagmur vermutlich dahingehend vermieden, dass die Zahl der Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen erhöht wird. Dies geschieht jedoch ohne ausreichend präventive Ansätze, wobei die Ansätze der UN-KRK und der neuen Gesetzgebung im KJSG, sowie die gesetzlichen Beratungsansprüche im Sinne eines weitgefassten Kinderschutzes missachtet werden. Zudem wird dieses Arbeitsfeld, das eindeutig ebenso auch zu dem des Allgemeinen Sozialen Dienstes gehört, außer Acht gelassen. Ob allein durch die Ausblendung des präventiven Ansatzes des Hamburger Allgemeinen Sozialen Dienstes, wie er zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterstellt werden muss, eine Kindeswohlgefährdung gefördert wird, mag eine subjektive Fragestellung sein, die einer auditierten und wissenschaftlichen Bewertung nicht gerecht werden würde. Aus der Fragestellung der vorliegenden Arbeit ergeben sich weitere Themenbereiche, die letztlich aber der hier verorteten Fragestellung ebenso dienlich sein können. So stellt sich die Frage, wie Kinderschutz in den Hamburger Allgemeinen Sozialen Diensten besser verortet werden kann und wie Kinderrechte besser umgesetzt werden können. Daraus ergeben sich weitere durchaus wissenschaftliche relevante Themenbereiche, die sich in weiteren wissenschaftlichen Ausarbeitungen wiederfinden können. Zudem erscheinen empirische Ansätze, die die Arbeitsstruktur im Hamburger ASD untersuchen und die konkrete Umsetzung des weitgefassten Kinderschutzes analysieren als geboten um die Fragestellung valide beantworten zu können. Die Ausgangsfrage bietet daher Anlass zu weiteren Themenbereichen und lässt den Anschein einer besorgniserregenden Situation verorten. Außer Frage erscheint dennoch, dass die derzeitige Fachanweisung aus Hamburg dem Anspruch einer kindgerechten Umsetzung des Kinderschutzes nicht gerecht wird. Dies zumindest dann nicht, wenn die Artikel der UN-KRK, die für Deutschland verbindlich gelten, zugrunde gelegt werden. Es bleibt zu hoffen, dass Hamburg vor weiteren Todesfällen verschont wird. Ob eine ausschließlich auf Gefährdungsaspekten hin angelegte Devise, die mit einer vermutlich hohen Zahl an Inobhutnahmen einhergeht, der entscheidende Weg ist, wird seitens der Verfasserin angezweifelt.

Literaturverzeichnis

Alle, Frederike (2020): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. 4. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Alsago, Elke (2021): Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di. Anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss der Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.02.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/822954/6100eeb7d169a3c5ff495ce0f137eb47/19-13-1160-data.pdf> (Zugriff: 16.05.2023).

Beckmann, Kathinka/ Ehling, Thora/ Klaes, Sophie (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Biesel, Kay/ Urban-Stahl, Ulrike (2022): Lehrbuch Kinderschutz. 2. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Bohler, Karl Friedrich (2023): Familien im Kinderschutz – zwischen Resilienz- und Risikofaktoren. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Braches-Chyrek, Rita (2021): Kindheit zwischen Recht und Schutz: Wissen und Praktiken von Fachkräften im Kinderschutz. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

Bundesgerichtshof (2019): Beschluss. Online unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=131749&pos=12&anz=773&Blank=1.pdf> (Zugriff: 31.05.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf> (Zugriff: 13.11.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021a): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> (Zugriff: 21.04.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021b): Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte. Online unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165208/189dccd485dd00054ae6ff287d19fcfe/gesetzentwurf-kinderrechte-grundgesetz-data.pdf> (Zugriff: 13.11.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022a): Kinderrechte ins Grundgesetz. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> (Zugriff: 26.11.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022b): Das Bundeskinderschutzgesetz. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Er basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268> (Zugriff: 13.11.2023).

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2021): Selbstverständnis. Online unter: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Selbstverstaendnis_2021_09_23.pdf (Zugriff am 31.07.2023).

Bundesverfassungsgericht (2005): Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Sorgerechtsentscheidung des OLG Naumburg in Sachsen Görgülü. Online unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2005/bvg05-034.html> (Zugriff: 27.11.2023).

Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2019): Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“. Online unter: https://www.verband-binationaler.de/fileadmin/user_upload/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf (Zugriff: 23.11.2023).

Böllert, Karin (2021): „Kurz vor dem Zieleinlauf – Weiterentwicklungschancen im SGB VIII nutzen“. Stellungnahme zum KJSG-RegE 2020 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/822178/3fd078f0b08830e801614337515bcb7c/19-13-116a-data.pdf> (Zugriff: 16.05.2023).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Online unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrrechte_weiter_staerken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf (Zugriff: 21.04.2023).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2020): Schriftliche Kleine Anfrage. Online unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70808/der_allgemeine_soziale_dienst_asd_in_den_hamburger_bezirken_erfassung_und_betreuung_von_faellen_ii.pdf (Zugriff: 02.12.2023).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2023a): Antrag. Online unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/82750/den_kampf_gegen_antisemitismus_und_rassismus_sowie_kinderrechte_und_ein_starkes_europa_in_der_praeambel_der_hamburgischen_verfassung_veran_kern_und_das.pdf (Zugriff: 13.11.2023).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2023b): Vorläufiges Beschlussprotokoll zur Tagesordnung der Bürgerschaft. Online unter: <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/contentblob/16927022/865f627da6878174f78be2c6f029649c/data/62-vorlaeufiges-beschlussprotokoll.pdf> (Zugriff: 13.11.2023).

Coester, Michael (2008): Inhalt und Funktion des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition?. In: Lipp, Volker/ Schumann, Eva/ Veit, Barbara (Hrsg.): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung – neue Mittel und Wege?. 6. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2007. Band 4. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 19-44.

Dahmen, Stephan (2018): Die neue Sorge um das Kindeswohl – Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilisierung im Kinderschutz. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 38. (149), 45-57.

Dahmen, Stephan/ Kelle, Helga (2020): Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven. In: Dahmen, Stephan/ Kelle, Helga (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 7-16.

Dahmen, Stephan/ Kläser, Nina (2018): Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie?. Zu den praktischen Effekten einer stärkeren Verschränkung von Eingriffs- und Leistungsmodalitäten. In: Soziale Passagen, 2018 (10), 197-210.

Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. 1. Auflage. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, Oxford, Prag: Hogrefe, 37-58.

Der Kinderschutzbund Bundesverband (2022): Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes. Online unter: <https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2022/07/DKSB-Leitbild.pdf> (Zugriff: 31.07.2023)

Der Kinderschutzbund Bundesverband (2022): Gewalt ist mehr, als du denkst. Kampagne gegen psychische Gewalt an Kindern. Online unter: <https://kinderschutzbund.de/gewalt/#psychischeGewalt> (Zugriff: 15.06.2023).

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (2023): Jahresbericht 2022. Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Online unter: https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2023/04/Jahresbericht-2022_FINAL-1.pdf (Zugriff 31.07.2023).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Ausschuss für die Rechte des Kindes. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRC/5._6._Staatenbericht/CRC_Staatenbericht_DEU_5_6_Abschl_2022.pdf (Zugriff: 18.11.2023).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Über die Monitoring-Stelle. Online unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention/ueber-die-monitoring-stelle> (Zugriff: 04.01.2024).

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2022a): Kinderrechte ins Grundgesetz. Online unter: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/> (Zugriff: 21.04.2023).

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2022b): Die Geschichte der Kinderrechte. Online unter: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der-kinderrechte/> (Zugriff: 11.09.2023).

Die Kinderschutz-Zentren (2022): Positionspapier zur Psychischen Gewalt und Emotionalen Vernachlässigung von Kindern. Online unter: https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1652880675_-_Positionspapier_EmotionaleGewalt.pdf (Zugriff: 15.06.2023).

Fachstelle Kinderschutz (2019): Kindesmisshandlung. Kinder schützen. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Online unter: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Polizei/044_HR_Kinder-schuetzen.pdf (Zugriff: 20.11.2023)

Freie und Hansestadt Hamburg (2017): Globalrichtlinie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe. Online unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/3426162/9df915a8991756eb9d46eee04ef5a85a/data/gr-j1-17.pdf> (Zugriff: 10.12.2023).

Freie und Hansestadt Hamburg (2022): Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Online unter:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4661510/5695044c7bf3e7faf1c37800b2b03be1/data/fachanweisung-asd-2021.pdf> (Zugriff: 20.04.2023).

Hamburger Abendblatt (2023): Kinderschutz in Gefahr? Anonymer Hilferuf aus dem ASD warnt. Online unter: <https://www.abendblatt.de/hamburg/article237912527/asd-anonymer-hilferuf-hamburg-ueberlastung-kinderschutz-gefaehrdet.html> (Zugriff: 04.12.2023).

Hamburger Stadtportal (2015): Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Familien unterstützen, Kinder schützen. Mehr Personal für die Hamburger Jugendämter. Online unter: <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4604426/2015-09-22-basfi-personalbemessung-jugendaemter/> (Zugriff: 03.12.2023).

Hamburger Stadtportal (2017): Kinderschutz. Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung. Online unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/117752/84cde54afaeb03f41e6ae9c23221674d/data/mitteilung-kindeswohlgefaehrdung.docx> (Zugriff: 03.12.2023).

Hammer, Wolfgang (2019): Das Bundeskinderschutzgesetz. Zum Verhältnis von Kinderschutz zu Kinderrechten. In: Körner, Wilhelm/ Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung?. 1. Auflage. Weinheim Basel: Belz Juventa, 28-34.

Hensen, Gregor/ Schone Reinhold (2019): „Kindeswohlgefährdung“. Ein unbestimmter Rechtsbegriff mit existenziellen Folgen für Eltern und Kinder. In: Körner, Wilhelm/ Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung?. 1. Auflage. Weinheim Basel: Belz Juventa, 12-27.

Hering, Sabine/ Münchmeier, Richard (2014): Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Auflage. Weinheim und Basel: Belz Juventa.

Hünersdorf, Bettina (2017): Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – eine Kritik. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 37. (146), 83 – 86.

Kinderschutzbund Köln (2020): 20 Jahre Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung – Ein Grund zum Feiern und Anlass für eine kritische Bilanz. Online unter: <https://www.kinderschutzbund-koeln.de/20-jahre-recht-des-kindes-auf-gewaltfreie-erziehung-ein-grund-zum-feiern-und-anlass-fuer-eine-kritische-bilanz/> (Zugriff: 23.11.2023).

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009) (Hrsg): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 10. Auflage. Berlin.

Kinderschutzzentrum Hamburg (2013): Gewalt in Familien und Kinderschutz. Seelische Gewalt. Online unter: <https://www.kinderschutzzentrum-hh.de/uber-uns/familiale-gewalt-und-kinderschutz/> (Zugriff: 15.06.2023).

Kindler, Heinz (2006): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen?. In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 1. Auflage. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 3.

Kindler, Heinz (2013): Expertise. Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren (6). Online unter: <https://shop.bzga.de/6-qe-expertise-qualitaetsindikatoren-fuer-den-kinderschutz-in-deu-16000137/> (Zugriff: 13.05.2023).

Kläsener, Nina/ Ziegler, Holger (2018): Das Kindeswohl – eine 'abscheuliche Phrase'. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 38. (149), 29-42.

Kläsener, Nina (2021): Kindeswohl in der Krise?. Zum professionellen Handeln im organisierten Kinderschutz. In: Sozial Extra 2021 (4), 283-286.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Online unter: https://archiv.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (Zugriff: 26.11.2023).

Körner, Wilhelm/ Hörmann, Georg (2019): Einleitung. In: Körner, Wilhelm/ Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung?. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 7-10.

Liebel, Manfred (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. 1. Auflage. Hemsbach: Beltz Juventa.

Lutz, Tilman/ Richter, Johannes (2018): Abschlussbericht Wissenschaftliche Begleitung der Implementation einer Ombudsstelle im Bezirksamt Hamburg-Mitte. Online unter: https://ev-hochschule-hh.de/fileadmin/hochschule/Downloads/Forschung/Abgeschlossene_Forschungsprojekte/Abschlussbericht_Ombudsstelle.pdf (Zugriff: 31.07.2023).

National Coalition Deutschland (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. https://umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/wp-content/uploads/2019/10/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf (Zugriff: 18.11.2023).

NDR (2023): Mitarbeitende beklagen Arbeitsbedingungen im Jugendamt. Online unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburg-Mitarbeitende-beklagen-Arbeitsbedingungen-in-Jugendamt,jugendamt216.html> (Zugriff: 04.12.2023).

OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte (2023): Ombudsstelle Hamburg. Online unter: <https://www.oha-verstaerker.de> (Zugriff: 31.07.2023).

Prantl, Heribert (2017): Tierschutz steht in der Verfassung, Kinderschutz nicht. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/leben/kindergrundrecht-tierschutz-steht-in-der-verfassung-kinderschutz-nicht-1.3329721> (Zugriff: 13.11.2023).

Redaktion Widersprüche (2018): Editorial. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 38. (149), 3-14.

Rotax, Horst-Heiner (2021): Rechtliche Grundlagen von Eltern- und Kinderrechten. In: Rothenburg, Eva-Maria (Hrsg.): Forum Kindeswohl. Fachliche Perspektiven zur Entwicklung eines integrativen Begriffs. 1. Auflage. Weinheim Basel: Belz Juventa, 54-72.

Rothenburg, Eva-Maria (2021): Einleitung zum Themenfeld Kindeswohl. In: Rothenburg, Eva-Maria (Hrsg.): Forum Kindeswohl. Fachliche Perspektiven zur Entwicklung eines integrativen Begriffs. 1. Auflage. Weinheim Basel: Belz Juventa, 9-19.

Sauerteig, Elke (2022): Kinderrechte und Jugendschutz – auch im digitalen Raum. In: Groner, Birgit/ Rabe, Annette/ Schierer, Elke (Hrsg.): Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 203-222.

Schone, Reinhold/ Gintzel, Ullrich/ Jordan, Erwin/ Kalscheuer, Mareile/ Münder, Johannes (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. 1. Auflage. Münster: Votum.

Schone, Reinhold (2010): Kinderschutz und Frühe Hilfen. Online unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/IzKK-2010-1.pdf (Zugriff: 14.05.2023).

Schone, Reinhold (2012): Kindeswohlgefährdung – Was ist das?. In: Schone, Reinhold/ Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. 1. Auflage. Weinheim Basel: Belz Juventa, 13-49.

Schone, Reinhold (2019): Zwischen Hilfe und Kontrolle – der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Auflage. München: Reinhardt, 146-158.

Schutter, Sabrina (2020): Kinderschutz. In: Braches-Chyrek, Rita/ Röhner, Charlotte/ Sünker, Heinz/ Hopf, Michaela (Hrsg.): Handbuch Frühe Kindheit. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, 463-772.

Statistisches Bundesamt (2022): Kinderschutz: Kindeswohlgefährdungen bleiben auch 2021 auf hohem Niveau. Online, zitiert nach: www.destatis.de. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html (Zugriff: 19.04.2023).

Statistisches Bundesamt (2023a): Kindeswohlgefährdungen 2022: Neuer Höchststand mit 4% mehr Fällen als 2021. Online, zitiert nach: www.destatis.de. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_304_225.html (Zugriff: 02.08.2023).

Statistisches Bundesamt (2023b): Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Bundesländern. Online, zitiert nach: www.destatis.de. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefahrdung-kindeswohl.html> (Zugriff: 02.08.2023).

Taz (2023): Hamburgs Jugendämter sind überlastet. Eine Art Triage. Online unter: <https://taz.de/Hamburgs-Jugendaemter-sind-ueberlastet!/5911198/> (Zugriff: 04.12.2023).

Unicef (2023a): Eine kurze Geschichte der Kinderrechte. Online unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/kurze-geschichte-der-kinderrechte> (Zugriff: 11.09.2023).

Unicef (2023b): Konvention über die Rechte des Kindes. Online unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf (Zugriff: 18.09.2023).

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. (2021): Konzeption des Verbands Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. für eine zentralen (sic!) „Fachstelle Ombudschaft in der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe“. Online unter: https://www.kinder-undjugendarbeit.de/fileadmin/user_upload/Konzept_zum_Einstellen_AKTUELL.pdf (Zugriff: 31.07.2023).

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. (2022): Sachbericht 2022. Online unter: https://www.oha-verstaerker.de/_files/ugd/1cf71e_e914f0af261340dd808fba0209c177f0.pdf (Zugriff: 31.07.2023).

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2019): Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Online unter:

https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf (Zugriff: 31.05.2023).

Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. 1. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.

Wapler, Friederike (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online unter:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (Zugriff: 21.11.2023).

Wiesner, Reinhard (2006): Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 1. Auflage. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 1.

Wiesner, Reinhard (2011): Kindeswohl. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 515-516.

Wolff, Reinhart/ Ackermann, Timo/ Biesel, Kay/ Brandhorst, Felix/ Heinitz, Stefan/ Patschke, Mareike (2013): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. 5 Praxisleitfaden. Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Online unter:
https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_QE_Kinderschutz_5_Praxisleitfaden_Qualitaetsentwicklung.pdf (Zugriff: 28.06.2023).

Ziegler, Holger (2020): Das Elend mit dem Kindeswohl: Kindeswohlgebogener Kinderschutz als konservative Pädagogik. In: Dahmen, Stephan/ Kelle, Helga (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 172-188.

Zitelmann, Maud (2020): Kindeswohl und Kindeswille. In: In: Braches-Chyrek, Rita/ Röhner, Charlotte/ Sünker, Heinz/ Hopf, Michaela (Hrsg.): Handbuch Frühe Kindheit. 2. Auflage. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, 453-462.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift